Stand: 16.12.2025 03:28:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14651

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/14651 vom 06.12.2016
- 2. Plenarprotokoll Nr. 90 vom 13.12.2016
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20561 des KI vom 01.02.2018
- 4. Beschluss des Plenums 17/20865 vom 22.02.2018
- 5. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.03.2018



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

06.12.2016 berichtigte **Drucksache** 17/14651

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

A) Problem

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einen Erfahrungsbericht erstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Zugleich wurden jedoch auch einige Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet. Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält auch Änderungen in anderen Gesetzen, wobei es sich im Wesentlichen um die Aktualisierung einzelner Vorschriften handelt.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Erweiterung der Bestellungsmöglichkeiten zum Wahlleiter,
- Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken,
- Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert,
- Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten,
- Abschaffung von Listenverbindungen,
- Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung,
- Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl,
- Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeangehörige.
- Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften: Kreisrat und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde,
- Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen und Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds bei Führung des Vorsitzes,
- Klarstellung des Umfangs der Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters, des Landrats, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden anlässlich aktueller Rechtsprechung des BGH,
- Erweiterung der Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie die Bezugnahme auf den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die Erweiterung des Rückübernahmeanspruchs ehemaliger kommunaler Wahlbeamter und Wahlbeamtinnen in ein früheres Laufbahnbeamten- oder Richterverhältnis beim Freistaat auf Fälle des Eintritts der Dienstunfähigkeit vor der Wiedereinstellung kann zu nicht näher bezifferbaren Kosten für Versorgungsleistungen führen, denen aber die Einsparung von Kosten der Nachversicherung gegenüber steht.

Die Einführung eines Beihilfeanspruchs für rückkehrberechtigte ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiedereinstellung in ein früheres Beamten-, Richter- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat (vgl. Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG), kann zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Kosten führen.

2. Kommunen

Die Kostenerstattung in Art. 53 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG wird Kosten je nach Inanspruchnahme verursachen. Im Übrigen entstehen den Gemeinden und Landkreisen keine wesentlichen, abschätzbaren Mehrkosten. Vielmehr können durch Verfahrenserleichterungen Kosten im Einzelfall eingespart werden.

Die Erweiterung des Rückübernahmeanspruchs ehemaliger kommunaler Wahlbeamter und Wahlbeamtinnen auf Fälle des Eintritts der Dienstunfähigkeit vor der Wiedereinstellung kann zu nicht näher bezifferbaren Kosten für Versorgungsleistungen führen, denen aber die Einsparung von Kosten der Nachversicherung gegenüber steht.

Die Einführung eines Beihilfeanspruchs für rückkehrberechtigte ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiedereinstellung in ein früheres Beamten- oder Arbeitsverhältnis bei einem kommunalen Dienstherrn oder Arbeitgeber (vgl. Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 KWBG), kann zu nicht näher bezifferbaren Kosten führen. Aufgrund der von den Kommunen oftmals abgeschlossenen Beihilferückversicherung fallen diese Mehrkosten kaum ins Gewicht.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

06.12.2016

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

§ 1 Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst: "Art. 26 (aufgehoben)".
 - b) In Art. 58 wird in der Überschrift das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - Nach der Angabe zu Art. 59 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "Art. 60 Übergangsregelung".
 - d) Die bisherige Angabe zu Art. 60 wird die Angabe zu Art. 61 und die Wörter ", Aufhebung anderer Gesetze" werden gestrichen.
- 2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Verwaltungsgemeinschaft" die Wörter "oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Landratsamts" die Wörter "oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten" eingefügt.
- In Art. 6 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort "Anschriften," die Wörter "der Dienstherr oder öffentliche Arbeitgeber im Sinn des Abs. 5 Satz 1," eingefügt.
- In Art. 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Sätze 4 bis 6 gelten" durch die Wörter "Satz 4 und 5 gilt" ersetzt
- 5. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest."

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis wegzieht oder sonst ihr Wahlrecht verliert."
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses."
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe "Art. 1" die Wörter "Abs. 3 Satz 3 und" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- 7. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"⁴Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagträgers zu sein, stellt keine Untergliederung dar."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Beauftragte für den Wahlvorschlag" durch das Wort "Wahlvorschlagsträger" ersetzt.
- 8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "vom Wahlvorschlagsträger" eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
- 9. Art. 26 wird aufgehoben.
- 10. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Wahlleitern" das Wort "spätestens" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
- 11. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Abstimmung" die Wörter ", an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen," eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
- 12. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Handelt es sich um Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden."
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen" gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Wahltag" die Wörter "beim Wahlleiter" eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "schriftlich oder zur Niederschrift" gestrichen.
- 13. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "auf sie entfallenen Sitze" durch die Wörter "für sie abgegebenen Stimmen" ersetzt.
- 14. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "einzelnen sowie in den verbundenen" gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundene Wahlvorschläge," gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen" gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "und Verbindungen von Wahlvorschlägen" gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 15. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 16. In Art. 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2" gestrichen.
- In Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe "Art. 1" die Wörter "Abs. 3 Satz 3 und" eingefügt.
- 18. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter ", Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 26," durch die Angabe "Abschnitt II" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "und Satz 2" werden gestri-
 - bb) Die Wörter "erhaltenen Sitze" werden durch die Wörter "abgegebenen Stimmen" ersetzt.
- 19. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter ", Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1" durch die Wörter "oder Ämterverteilung" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Verstöße" die Wörter "des Wahlleiters" eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Bei Berichtigung und Ungültigerklärung einer Nachwahl bleiben Verletzungen von Wahlvorschriften außer Betracht, die bereits die für ungültig erklärte Wahl betrafen."
- 20. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Verstöße" die Wörter "des Wahlleiters" eingefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

- 21. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Arbeitnehmer, die zu einem Wahlehrenamt berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist."
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Wahlvorstand" durch die Wörter "Rahmen des Wahlehrenamts" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Die Gemeinde kann Personen, die zu einem Wahlehrenamt berufen werden, auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist, wenn ihnen nicht ein Anspruch nach Abs. 1 oder 2 zusteht."
- 22. In Art. 58 wird in der Überschrift das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
- 23. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Durch die Wahlordnung kann von den Schriftformerfordernissen dieses Gesetzes abgewichen werden."
- 24. Nach Art. 59 wird folgender Art. 60 eingefügt:

"Art. 60 Übergangsregelung

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 stattfinden, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 30. April 2017 geltenden Fassung anzuwenden."

- 25. Der bisherige Art. 60 wird Art. 61 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter ", Aufhebung anderer Gesetze" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) (weitere Änderung im Landtag Drs. 17/11362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Art. 20 wird die Angabe "Sorgfalts-und" durch die Angabe "Sorgfaltsund" ersetzt.
 - b) Der Angabe zu Art. 45 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - c) Die Angabe zu Art. 55 wird wie folgt gefasst: "Art. 55 (aufgehoben)".
 - d) Die Angabe zu Art. 120 wird wie folgt gefasst: "Art. 120 (aufgehoben)".
- 2. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Art. 31 Abs. 2 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 3. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindebürger" durch das Wort "Gemeindeangehörige" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: "⁴Stimmberechtigt sind ausschließlich Gemeindebürger."
- 4. In Art. 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.
- 5. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
 - "8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde."
- In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
- 7. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter "; die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt." ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter ", einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied" werden gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Er kann den Vorsitz einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied übertragen. ³Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein."

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss."
- 8. Art. 34 Abs. 6 wird aufgehoben.
- 9. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 10. Art. 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 11. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 12. In Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort "stimmberechtigten" gestrichen.
- 13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung."

- 14. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."
- 15. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
- 16. Art. 55 wird aufgehoben.
- 17. In Art. 60 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "dieses Gesetzes" gestrichen.
- 18. In Art. 60a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Sätze 3 bis 6 gelten" durch die Wörter "Satz 3 bis 7 gilt" ersetzt.
- 19. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."

- 20. In Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- 21. In Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.
- 22. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "dieses Gesetzes" gestrichen.
- 23. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art.
 32 und 55" durch die Wörter "der Art. 32 und
 45 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "61," wird durch die Angabe "61 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "74," wird durch die Angabe "74 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
- 24. Art. 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 7 wird das Wort "Beteilgung" durch das Wort "Beteiligung" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.

- 25. Art. 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe "61," wird durch die Angabe "61 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "74," wird durch die Angabe "74 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
- 26. In Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 105 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.
- 27. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 28. In Art. 107 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.
- 29. Dem Art. 110 wird folgender Satz 5 angefügt:
 - "⁵Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Rechtsaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften."
- 30. In Art. 115 Abs. 2 werden die Wörter "Rechts- und die" gestrichen.
- 31. Art. 120 wird aufgehoben.

§ 3 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) (weitere Änderung im Landtag Drs. 17/ 11362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Art. 32 werden die Wörter "Der gewählte" gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Art. 36 wird wie folgt gefasst:

"Art. 36 (aufgehoben)".

- Der Angabe zu Art. 40 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
- d) Die Angabe zu Art. 49 wird wie folgt gefasst: "Art. 49 (aufgehoben)".
- 2. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 3. In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.

- 4. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
 - "7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde."
- 5. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

"Art. 25 Einberufung des Kreistags

¹Der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl. ³Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt."

- Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "3Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."
- 7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 11 werden die Nrn. 4 bis 8.
 - ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 9 und die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" werden durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 10.
 - gg) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 11 und die Angabe "und 36" wird gestrichen.
 - hh) Die bisherigen Nrn. 15 bis 22 werden die Nrn. 12 bis 19.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Landrat kann nicht der Landrat eines anderen Landkreises sein."
- 9. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Der gewählte" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden."
- 10. Dem Art. 33 wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Ist dieser bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."

- 11. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 12. Art. 36 wird aufgehoben.
- 13. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 25 Satz 1 und 2 und Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung."

14. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."

- 15. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "geheimer" durch das Wort "nichtöffentlicher" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- 16. Art. 49 wird aufgehoben.
- 17. Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."

- 18. In Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- In Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.
- 20. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art. 29 und 49" durch die Wörter "der Art. 29 und 40 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "55," wird durch die Angabe "55 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "68," wird durch die Angabe "68 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 21. Art. 78 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 22. Art. 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "55," wird durch die Angabe "55 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "68," wird durch die Angabe "68 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 23. In Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.
- 24. In Art. 92 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 25. In Art. 93 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) (weitere Änderung im Landtag Drs. 17/11362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Art. 37 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 46 wird wie folgt gefasst: "Art. 46 (aufgehoben)".

- 2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.
- 3. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag mit angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er hat ihn einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ³Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 der Regierungspräsident spätestens am 26. Tag nach der Wahl ein."
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 4. Art. 26 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5. Dem Art. 28 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 - "³Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. ⁴Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."
- In Art. 29 Nr. 4 werden die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
- 7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "der Bezirkstag eine Neuwahl beschließt oder" eingefügt.
- 8. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort "er" die Wörter "verhindert oder" eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."

- 9. Art. 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Auf den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 38 bis 45 entsprechende Anwendung."

11. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."

- 12. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 13. Art. 46 wird aufgehoben.
- 14. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."

- 15. In Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- 16. In Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.

- 17. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art. 28 und 46" durch die Wörter "der Art. 28 und 37 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "53," wird durch die Angabe "53 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "66," wird durch die Angabe "66 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 18. Art. 76 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 19. Art. 77 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "53," wird durch die Angabe "53 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "66," wird durch die Angabe "66 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- In Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.
- 21. In Art. 88 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 22. In Art. 89 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

§ 5 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBI. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird vor der Angabe "KWBG" das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz –" eingefügt.
- 2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- In Art. 15 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort "ehrenamtlicher" das Wort "erster" und nach dem Wort "ehrenamtliche" das Wort "erste" eingefügt.
- 4. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG" eingefügt.

- 5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "am Tag nach Ablauf der Amtszeit" eingefügt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt: "⁴Während der Bezügezahlung nach Satz 1 besteht gegen den zur Übernahme verpflichteten früheren Dienstherrn Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften, soweit der oder die Berechtigte nicht aus anderen Gründen beihilfeberechtigt ist."
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe "Abs. 1 bis 5" wird durch die Wörter "die Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 bis 5" ersetzt
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und eine Einstellung beim letzten kommunalen Dienstherrn nach Abs. 5 sind nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Einstellungszeitpunkt noch erfüllt sind. ³Soweit die Übergangsregelung des Art. 144 BayBG nicht anwendbar ist, richtet sich der Anspruch nach Abs. 3 Satz 4 gegen den letzten kommunalen Dienstherrn."

- 6. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter ", von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und von früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen" gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen ist."
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 7. In Art. 38 Abs. 2 wird das Wort "gewählter" gestrichen.
- 8. Art. 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.

- 9. Art. 46 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Amtsblatt bekannt."
- Dem Art. 51 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Der Beihilfeanspruch nach Art. 47 bleibt von einer Anordnung nach Satz 1 unberührt."
- 11. Art. 54 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Amtsblatt bekannt."
- 12. Art. 55 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht den neuen Grenzbetrag im Amtsblatt bekannt."
- 13. Art. 60 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Höchstgrenzen des Abs. 2 im Amtsblatt bekannt."

§ 6 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Hinweis zur Berichtigung:

In § 4 – Änderung der Bezirksordnung wird der bisherige Buchstabe 1 c zur Nummer 2. Dadurch verschieben sich die Nummerierungen, auch in der Begründung. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht.

Begründung:

I. Allgemeines

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und weiterer Erkenntnisse ist eine Reihe von Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften angezeigt. In die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze sind die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vom 26. Januar 2016 eingeflossen.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vor:

- Erweiterung der Bestellungsmöglichkeiten zum Wahlleiter (§ 1 Nr. 2),
- Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken (§ 1 Nr. 5 a)),
- Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert (§ 1 Nr. 5 b)),
- Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten (§ 1 Nr. 6 b)),
- Abschaffung von Listenverbindungen (§ 1 Nr. 9 und Folgeänderungen),
- Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung (§ 1 Nr. 19 a)),
- Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl (§ 1 Nr. 20 b)).

Zudem werden folgende bedeutsame Änderungen anderer Gesetze vorgesehen:

- Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeangehörige (§ 2 Nr. 3),
- Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften: Kreisrat und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde (§ 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 4),
- Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen (§ 2 Nr. 7 b)) und Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds bei Führung des Vorsitzes (§ 2 Nr. 7 b), § 3 Nr. 10, § 4 Nrn. 5 und 8 b)),
- Klarstellung des Umfangs der Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters, des Landrats, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden (§ 2 Nr. 10, § 3 Nr. 11, § 4 Nr. 9 und § 6) anlässlich aktueller Rechtsprechung des BGH,

Erweiterung der Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BezO um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie die Bezugnahme auf den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG (§ 2 Nr. 14, § 3 Nr. 14, § 4 Nr. 11).

II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vom 26. Januar 2016 hat in Form eines Gesetzes zu erfolgen, da hierfür eine Anpassung der geltenden normativen Grundlagen notwendig ist.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

1. Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 5 Abs. 1)

Häufig stellen sich Amtsinhaber erneut zur Wahl und stehen damit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 nicht als Wahlleiter oder dessen Stellvertretung zur Verfügung. Einige – insbesondere kleinere – Gemeinden hatten bei den letzten Kommunalwahlen Schwierigkeiten, geeignete Personen für das Amt des Wahlleiters zu finden. Daher wird der Kreis derjenigen, die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 berufen werden können, um die in der Gemeinde nach Art. 1 Abs. 1 Wahlberechtigten erweitert. Entscheidend für das Vorliegen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt der Berufung. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend angepasst und um den Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten erweitert. Durch die Neuregelung ist es i.d.R. möglich, ehemalige erste Bürgermeister oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen sind, zu berufen. Mit dieser Erweiterung steht den Gemeinden und den Landkreisen ein großer Personenkreis offen, aus welchem sie einen geeigneten Wahlleiter berufen können.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 6 Abs. 4 Satz 4)

Die Neuregelung dient der Verfahrenserleichterung und Kostenersparnis. Auf Ersuchen der Gemeinde sind nach Abs. 5 Satz 1 zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Be-

diensteten unter Angabe weiterer Daten zum Zwecke der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Durch die Erweiterung des Abs. 4 Satz 4 wird es der Gemeinde ermöglicht, das nach einer Abfrage gemäß Abs. 5 Satz 1 ohnehin bekannte Datum des Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgebers nach Abs. 4 zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Den Gemeinden wird hierdurch ein unmittelbares Anschreiben der Wahlberechtigten über den öffentlichen Arbeitgeber ermöglicht, womit im Einzelfall auch Kosten gespart werden können.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 13 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung. Art. 12 Abs. 3 Satz 5 wurde aufgehoben und der bisherige Art. 12 Abs. 3 Satz 6 wurde Satz 5.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 19)

- a) Die Neuregelung dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses und entspricht im Wesentlichen der Regelung für die Zulassung von weniger als 50 Wahlbriefen in Abs. 2 Satz 3. Das Wort "Wahlvorstand" ist hier weit zu verstehen und erfasst auch Briefwahlvorstände. Ungeachtet der Neuregelung, die als Auffangvorschrift zu verstehen ist, gilt Art. 11 Abs. 3 Satz 2.
- b) Das Gemeinde- und Landkreiswahlrecht wird an das Landes- und Bundeswahlrecht angeglichen. Bisher sind Wahlbriefe von Personen, die am Wahltag nicht wahlberechtigt sind, weil sie beispielsweise verstorben sind oder sich nicht mehr mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten (z.B. aufgrund eines Umzugs), zurückzuweisen. Durch die Neuregelung hat ein nachträglicher Verlust des Wahlrechts keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Stimmen aus der Briefwahl. Mit dieser Regelung werden auch mögliche Fehlerquellen – insbesondere das Übersehen des nachträglichen Verlusts des Wahlrechts – beseitigt. Überdies wird eine Angleichung des Wahlrechts auch Personen, die sowohl an der Durchführung von Kommunalwahlen als auch an der von Landtags- und Bundestagswahlen beteiligt sind, die Umstellung zwischen den verschiedenen Wahlsystemen erleichtern.
- c) Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf Art. 32 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über die Wählbarkeit dürfen nicht nach der Wahl vom Wahlausschuss berichtigt werden.

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 21)

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Neuregelung dient zum einen der Stärkung des passiven Wahlrechts und bietet zum anderen den Wählern die Möglichkeit, selbst über die

Ernsthaftigkeit der jeweiligen Kandidatur zu entscheiden und dementsprechend ihre Stimmen zu vergeben. Des Weiteren leistet sie einen Beitrag zur Deregulierung; die gleichzeitige Ausübung der in der bisherigen Regelung genannten Ämter wird auch durch die Amtshindernisse nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 6 und 7 GO und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 LKrO zusammen mit der Regelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschlossen.

7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 24)

- Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist entbehrlich.
- b) Durch die Neuregelung erfolgt eine Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, B.v. 3.8.2009 – 4 ZB 08.3169).
- c) Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des bisherigen Abs. 3 Satz 4.

8. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 25)

- a) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 24 Abs. 3.
- b) Die Änderung dient der Klarstellung.
- c) Siehe oben § 1 Nr. 8 a).

9. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 26)

Bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 erfolgte die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren, welches tendenziell die Wahlvorschläge bevorzugt, auf welche die größere Anzahl an Stimmen entfällt. Insbesondere Parteien und Wählergruppen, die eine geringe Stimmenzahl erwarteten, konnten die Möglichkeit der Listenverbindung nutzen, um diesen Effekt in gewisser Weise auszugleichen und als verbundene Wahlvorschläge mehr Sitze zu erhalten, als auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen wären.

Für diese Ausgleichsregelung besteht seit der Einführung des Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer kein Bedarf mehr. Des Weiteren kann das Eingehen einer Listenverbindung in Verbindung mit dem geänderten Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bei bestimmten mathematischen Konstellationen nun sogar dazu führen, dass die verbundenen Wahlvorschläge weniger Sitze erhalten, als die einzelnen Wahlvorschläge ohne Listenverbindung erhielten. Ob eine Listenverbindung letztlich von Vorteil ist, stünde somit erst nach der Wahl fest. Das Eingehen einer Listenverbindung in Kombination mit dem Hare/Niemeyer-Verfahren wäre folglich ein Spekulieren auf einen weiteren Sitz, mit dem Risiko, einen weniger zu erhalten.

10. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 28)

 a) Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass ein Auflegen von Unterstützungslisten bereits ab der Einreichung der Wahlvorschläge und nicht erst am Tag danach möglich ist, jedoch spätestens am Tag nach der Einreichung erfolgt sein muss.

b) Siehe oben § 1 Nr. 8 a).

11. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 29)

- a) Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Geheimhaltung auch im Verhältnis der Abstimmenden zueinander zum Tragen kommen muss und daher für eine geheime Abstimmung die Teilnahme von mindestens drei Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.
- b) Siehe oben § 1 Nr. 8 a).

12. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 32)

- a) Die Neuregelung dient der Verfahrenserleichterung. Die bisherige Regelung ermöglichte es. Mängel am eingereichten Wahlvorschlag bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. Für Mängel, die nicht beseitigt werden können (allerdings nicht für verspätetes Einreichen - eine Verlängerung der Frist nach Art. 31 ist nicht bezweckt), wird nun das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags, welcher den alten ersetzt, ebenfalls bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zugelassen. Hierfür ist es erforderlich einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass dieser hinsichtlich der sich bewerbenden Personen dem alten entspricht. Das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags - nach Ablauf der Frist des Art. 31 - ist jedoch nur möglich, wenn die Mängel den alten Wahlvorschlag im Ganzen und nicht nur einen Teil von ihm betreffen. Denn ist der Wahlvorschlag nur teilweise mangelhaft, so existiert ein Wahlvorschlag, welcher durch die Aufstellungsversammlung legitimiert wurde - bei ihm sind lediglich die ungültigen Eintragungen zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO). Ein solcher Wahlvorschlag, der das passive Wahlrecht der sich bewerbenden Personen berührt, kann somit nicht durch die Aufstellung eines neuen Wahlvorschlags ersetzt werden. Betreffen die Mängel hingegen den gesamten Wahlvorschlag, so liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, dieser wäre im Ganzen zurückzuweisen (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO). In solchen Fällen kann daher ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Wurde ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, so ist dieser - da es sich eben um einen neuen Wahlvorschlag handelt - vom Wahlleiter nach Abs. 1 zu prüfen; handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger und liegt keine Ausnahme nach Art. 27 vor, sind Unterstützungslisten für den neuen Wahlvorschlag aufzulegen.
- Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 26.

- In Angleichung an Abs. 4 Satz 2 soll klargestellt werden, bei wem die Einwendungen zu erheben sind.
- d) In Angleichung an Abs. 3 Satz 2 und die Regelung im Landeswahlrecht sowie zur Deregulierung werden diese Formerfordernisse in der Gemeindeund Landkreiswahlordnung geregelt.

13. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Mit dem Kriterium der abgegebenen Stimmen wird der Anwendungsbereich der Nr. 2 gegenüber dem der Nr. 3 um die Wahlvorschläge erweitert, auf welche bei der letzten Wahl zwar keine Sitze entfallen sind, für welche aber Stimmen abgegeben wurden. Die Reihung der Wahlvorschläge nach den abgegebenen Stimmen ist sachnäher als eine alphabetische Reihenfolge der Kennworte.

14. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 35)

Siehe oben § 1 Nr. 12 b).

15. Zu § 1 Nr. 15 (Art. 37 Abs. 1)

Siehe oben § 1 Nr. 12 b).

16. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 38 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 37 Abs. 1 Satz 2.

17. Zu § 1 Nr. 17 (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2) Die Änderung dient der Klarstellung.

18. Zu § 1 Nr. 18 (Art. 45 Abs. 1 Satz 2)

- a) Siehe oben § 1 Nr. 12 b).
- b) Folgeänderungen aus der Neuregelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.
- 19. Zu § 1 Nr. 19 (Art. 50)
- a) Mit der Neuregelung wird die Listennachfolge als Bezugspunkt einer Verletzung von Wahlvorschriften in Abs. 3 – und damit als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung – vollständig abgeschafft; für die Berichtigung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt sie jedoch erhalten. Damit wird die Ungültigerklärung auf die Fälle beschränkt, in welchen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung des vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses auswirkt.
- b) aa) Durch die Änderung wird insbesondere im Hinblick auf den neuen Art. 32 Abs. 1 Satz 3 klargestellt, dass Satz 2 allein auf Verstöße des Wahlleiters abstellt (vgl. bereits Drs. 16/9081 S. 15). So wird beispielsweise eine unzutreffende Auslegung des Art. 32 Abs. 1 durch den Wahlausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nicht von Satz 2 erfasst und kann daher zur Ungültigerklärung der Wahlführen (z.B. wenn ein neuer Wahlvorschlag unter Berufung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 3 eingereicht wurde, aber dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag dennoch zuließ).

bb) Die Neuregelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur zeitlich begrenzt zulässig sind (vgl. Abs. 5 Satz 1). Sie stellt dementsprechend klar, dass durch die Prüfung der Nachwahl nicht das Ergebnis der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl in Frage gestellt werden kann. Es bleiben daher Wahlrechtsverstöße außer Betracht, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, auch wenn sie weiterwirken, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl bekannt waren. Entscheidend ist, ob der konkrete Wahlrechtsverstoß bereits seit der für ungültig erklärten Wahl vorliegt. Dies ist bei lediglich gleichgelagerten, aber bei der Nachwahl erneut auftretenden Wahlrechtsverstößen nicht der Fall. Resultiert beispielsweise aus der Einrichtung eines für die Nachwahl bereit gestellten Wahllokals ein Wahlrechtsverstoß (z.B. Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses oder der Abstimmungsfreiheit) so liegt bei der Nachwahl ein neuer und somit beachtlicher Wahlrechtsverstoß vor, auch wenn das Wahllokal bei der für ungültig erklärten Wahl in gleicherweise Verwendung fand. Denn die Abstimmung ist bei der Nachwahl neu durchzuführen, so dass solche Wahlrechtsverstöße, die sich allein auf die Abstimmung beziehen, dementsprechend ausschließlich die Nachwahl und damit nicht die für ungültig erklärte Wahl betreffen. Wurde hingegen beispielsweise ein Wahlvorschlag zu Unrecht zugelassen, die Wahl jedoch nicht wegen dieses Wahlrechtsverstoßes (z.B. weil er nicht bemerkt wurde), sondern wegen Wahlrechtsverstößen bei der Stimmabgabe für ungültig erklärt, so ist die Nachwahl, welche ebenfalls mit diesem ungültigen Wahlvorschlag durchgeführt wird, nicht für ungültig zu erklären, weil der Wahlrechtsverstoß der unberechtigten Zulassung bereits bei der ersten Wahl erfolgte und das Wahlverfahren insoweit nicht wiederholt wird. Gleiches gilt, wenn die Wahl wegen eines anderen zu Unrecht zugelassenen Wahlvorschlags für ungültig erklärt wurde. Denn auch hier erfolgte der Wahlrechtsverstoß bereits bei der für ungültig erklärten Wahl; die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit des Wahlvorschlags wird nur hinsichtlich des Wahlvorschlags wiederholt wegen dessen unberechtigter Zulassung die Wahl für ungültig erklärt wurde, hingegen nicht bezüglich der Wahlvorschläge deren Zulassung nicht Grund für die Ungültigerklärung war. Auch Wahlrechtsverstöße, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, sich danach aber nicht auf die Sitzoder Ämterverteilung auswirken konnten, sondern die erst bei der Nachwahl mögliche Auswirkungen haben können, führen demzufolge nicht zu einer Ungültigerklärung der Nachwahl.

20. Zu § 1 Nr. 20 (Art. 52 Abs. 2)

- a) Siehe oben § 1 Nr. 19 b) aa).
- b) Bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 zeigte sich, dass das strikte Verbot der Beschränkung der Nachwahl es nicht ermöglicht, die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen. Die bisherige Regelung trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass in den Stimmbezirken, welche bei einer Beschränkung nicht von einer Nachwahl betroffen wären, die Wahl ohne eine relevante Verletzung von Wahlvorschriften stattfand und sie somit den Wählerwillen zum Zeitpunkt der Wahl unverfälscht wiedergibt. Dem kommt im Hinblick auf die Frage eines Verbots der Beschränkung der Nachwahl eine erhebliche Bedeutung zu. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass nur wenige oder gar nur ein Stimmbezirk von den zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstößen betroffen seien können. Etwaige Verzerrungen, die sich aufgrund der Möglichkeit einer Beschränkung der Nachwahl ergeben können, sind gemessen an der Bedeutung der in Stimmbezirken ohne relevante Verletzung von Wahlvorschriften zustande gekommenen Abstimmungsergebnisse hinzunehmen, zumal eine Nachwahl immer - auch und besonders wenn diese ohne eine Beschränkung durchgeführt wird - zu Verzerrungen führt, was bereits aus der im Regelfall geänderten Wahlbeteiligung folgt.

21. Zu § 1 Nr. 21 (Art. 53)

a) aa) und bb)

Mit der Erweiterung des Freistellung- und Erstattungsanspruchs wird es auch dem Wahlleiter und den Mitgliedern des Wahlausschusses erleichtert, die im Wahlverfahren erforderliche Mitwirkung neben einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen. Der Begriff des Wahlverfahrens ist hierbei weit zu verstehen; dieses endet nicht mit der Verkündung des Wahlergebnisses, sondern erfasst z.B. auch die Feststellungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 über das Vorliegen eines Amtshindernisses oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes oder die Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers. Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch wird jedoch beschränkt durch die Erforderlichkeit der Mitwirkung im Wahlverfahren. Die Erforderlichkeit bezieht sich hierbei nicht nur auf die Mitwirkungshandlung selbst, sondern auch auf deren Erbringung während der Arbeitszeit. Sitzungen des Wahlausschusses sind daher nach Möglichkeit so zu legen, dass diese nicht in die Arbeitszeit der Ausschussmitglieder fallen und der Wahlleiter hat seiner sonstigen Tätigkeit im Wahlverfahren nach Möglichkeit außerhalb seiner Arbeitszeit nachzugehen. Hinsichtlich der Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand ändert sich nichts, da eine Auszählung der Stimmzettel ohne Zeitdruck jedenfalls erforderlich in diesem Sinne ist (vgl. Drs. 11/10322 Seite 8).

- cc) Redaktionelle Anpassung.
- b) Folgeänderung aus den Änderungen in Abs. 1.

22. Zu § 1 Nr. 22 (Art. 58)

Redaktionelle Anpassung.

23. Zu § 1 Nr. 23 (Art. 59)

Durch die Neuregelung können die Möglichkeiten des E-Government-Gesetzes bei der Wahl gefördert werden.

24. Zu § 1 Nr. 24 (Art. 60)

Mit der Übergangsregelung wird eine Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage ermöglicht. Vor allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen findet in der Regel eine Vielzahl von Schulungen für die Wahlorgane statt, bei der gezielt die für die bevorstehende Wahl neuen Regelungen aufgegriffen und erläutert werden.

25. Zu § 1 Nr. 25 (Art. 61)

Die Regelung zum Inkrafttreten (bisher Art. 60) verschiebt sich in Folge der Änderung in § 1 Nr. 24 und wird Art. 61. Die Änderung erfolgt im Übrigen zur Rechtsbereinigung.

§ 2 Änderung der Gemeindeordnung

26. Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

27. Zu § 2 Nr. 2 (Art. 13 Abs. 1)

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Art. 13 Abs. 1 eine spezielle Regelung für Änderungen nach Art. 11 darstellt und Art. 31 Abs. 2 Satz 4 bei einem Absinken der Einwohnerzahl infolge solcher Änderungen weder unmittelbar noch analog anzuwenden ist. Art. 31 Abs. 2 Satz 4 soll Gemeinden davor schützen, bei einem lediglich kurzfristigen Absinken der Bevölkerungszahl jeweils mit einer Verringerung der Mandate im Stadt- oder Gemeinderat rechnen zu müssen (vgl. Drs. 8/4419 Seite 8). Ein Absinken der Bevölkerung infolge von Änderungen nach Art. 11 (beispielsweise durch Ausgliederung) ist hingegen nicht nur kurzfristig, sondern i.d.R. von Dauer und wird daher vom Regelungszweck des Art. 31 Abs. 2 Satz 4 nicht erfasst. Art. 31 Abs. 2 Satz 4 kommt jedoch insoweit zur Anwendung, als die Einwohnerzahl nicht infolge von Änderungen nach Art. 11, sondern infolge natürlicher Fluktuation sinkt.

28. Zu § 2 Nr. 3 (Art. 18 Abs. 3)

a) Nach dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 Satz 1 können in der Bürgerversammlung grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1). Gemeindeangehörige, die in dieser Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, können bisher das Wort nur nach vorherigem zustimmenden Beschluss der Bürgerversammlung ergreifen. Durch die Neuregelung sollen künftig nicht nur Gemeindebürger, sondern alle - oft bereits über einen längeren Zeitraum in der Gemeinde ansässigen – Gemeindeangehörigen ohne vorherigen Beschluss der Bürgerversammlung vom Rederecht und von dem mit diesem gleichzusetzenden Antragsrecht Gebrauch machen und damit ihre Auffassungen und Anliegen zu bzw. in gemeindlichen Angelegenheiten vorbringen können.

Die Neuerung setzt damit zugleich ein Zeichen der Offenheit und Integration, da dann auch nichtwahlberechtigte Ausländer die Möglichkeit haben, sich aktiv in das gemeindliche Geschehen einzubringen und ihre Belange vorzutragen. Gleichzeitig wird auch Minderjährigen ermöglicht, in Bürgerversammlungen das Wort zu ergreifen und so die Teilnahme am politischen Diskurs zu erlernen.

b) Die Bürgerversammlung ist ein mit besonderen Rechten ausgestattetes Gremium der kommunalen Selbstverwaltung, das den Gemeindebürgern Gelegenheit geben soll, außerhalb der Wahlen auf die Geschicke der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Die Ausübung des Stimmrechts in der Bürgerversammlung ist entsprechend dem Wahlrecht nur den volljährigen Unionsbürgern, die sich für einen gesetzlich geregelten Mindestzeitraum mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten (Art. 1 Abs. 1 und 2 GLKrWG), vorbehalten. Das Stimmrecht ist ein grundlegendes demokratisches Recht des Staatsbürgers. durch das er an der politischen Willensbildung teilnimmt. Nicht-EU-Ausländern wird daher - mangels Wahlberechtigung - ein Stimmrecht in der Bürgerversammlung nicht eingeräumt. Auch Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. da die Ausübung des Stimmrechts ein gewisses Maß an Lebenserfahrung und politischer Urteilsfähigkeit voraussetzt.

29. Zu § 2 Nr. 4 (Art. 20 Abs. 4 Satz 2)

Durch die Änderung wird auf eine unnötige Doppelregelung (vgl. die Haftungsbeschränkung für kommunale Wahlbeamte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in § 48 Satz 1 BeamtStG) verzichtet.

30. Zu § 2 Nr. 5 (Art. 31 Abs. 3 Satz 1)

Nach bisheriger Rechtslage ist es ausgeschlossen, zugleich ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in meh-

reren Gemeinden (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) oder Kreisrat in mehreren Landkreisen (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LKrO) zu sein. Hingegen ist es möglich, das Amt eines Kreisrats und das eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds einer kreisfreien Gemeinde gleichzeitig auszuüben.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 erfüllt eine kreisfreie Gemeinde die den Landkreisen obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises. Insoweit sind die Aufgaben von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden deckungsgleich. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde können sich deshalb vergleichbare Interessenkollisionen ergeben, wie sie durch Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LKrO ausgeschlossen sind. Durch die Erweiterung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in einer kreisfreien Gemeinde untersagt. Damit wird eine bisher unbeabsichtigt entstandene Regelungslücke geschlossen. Durch Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG wird ferner sichergestellt, dass man bei Wahlen nicht als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in einer kreisfreien Gemeinde aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

31. Zu § 2 Nr. 6 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung.

32. Zu § 2 Nr. 7 (Art. 33)

- a) Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LKrO und Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BezO.
- Die Neuregelung in den Sätzen 1 und 2 ermöglicht dem ersten Bürgermeister den Vorsitz einem von ihm gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied zu übertragen sowie diesen wieder zu entziehen. Mit der Übertragung führt das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied den Vorsitz eigenverantwortlich; Weisungen kann der erste Bürgermeister ihm nicht erteilen. Er kann jedoch die Übertragung beenden. Die Übertragungsbefugnis erfasst auch die Fälle der Verhinderung und ermöglicht eine Übertragung des Vorsitzes für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden. Der erste Bürgermeister kann somit die Vertreter des Vorsitzenden und deren Reihenfolge vorgeben. Satz 2 geht für die Vertretung des Vorsitzenden als speziellere Regelung dem Art. 39 Abs. 1 vor. Zu Übertragungen nach Satz 2 ist nur der erste Bürgermeister berechtigt; der zweite Bürgermeister kann diesen bei dessen Verhinderung insoweit nicht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 vertreten. Hat der erste Bürgermeister für den Fall der Verhinderung keine ausdrückliche Regelung getroffen, so ist zu vermuten, dass er konkludent auf die Vertretungsreihenfolge des Art. 39 Abs. 1 (zunächst der erster

Bürgermeister und dann die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge) Bezug genommen hat.

Die Neuregelung in Satz 3 stellt sicher, dass die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn einem Ausschussmitglied die Führung des Vorsitzes übertragen wird. Die namentliche Bestellung von Vertretern wird hierfür vorausgesetzt.

c) Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 27 Abs. 3 LKrO und den neuen Art. 26 Abs. 3 BezO.

33. Zu § 2 Nr. 8 (Art. 34 Abs. 6)

Die Aufhebung erfolgt zur Rechtsbereinigung. Die Anwendbarkeit des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes ergibt sich bereits nach dessen Art. 1.

34. Zu § 2 Nr. 9 (Art. 35)

- a) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 51 Abs. 4 entbehrlich.
- b) Siehe oben § 2 Nr. 8
- c) Redaktionelle Anpassung.

35. Zu § 2 Nr. 10 (Art. 38 Abs. 1)

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass dem ersten Bürgermeisters durch Art. 38 Abs. 1 keine umfassende Vertretungsmacht im Außenverhältnis eingeräumt wird, sondern die Vertretungsmacht vielmehr auf seine Befugnisse – insbesondere auf die Bereiche seiner eigenen Zuständigkeit nach Art. 37 und den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats nach Art. 36 – beschränkt ist (vgl. Drs. 2/1140 Seite 35; BayVerfGH, E.v. 29.2.1972 - Vf. 85-V-70 - VerfGH, 25, 27, 43; BayObLG, B.v. 15.1.1997 - 3Z BR 153/96 – m.w.N.; BayVGH, B.v. 27.5.2014 – 15 ZB 13.105 – m.w.N.). Diese Klarstellung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, B.v. 18.3.2016 - V ZR 266/14) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG, B.v. 22.8.2016 - 2 AZB 26/16), welche von einer umfassenden Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters ausgehen, erforderlich.

36. Zu § 2 Nr. 11 (Art. 41)

- Redaktionelle Anpassung. Die Regelung des Satzes 2 ist im Hinblick auf Art. 51 Abs. 4 entbehrlich.
- b) Siehe oben § 2 Nr. 8.

37. Zu § 2 Nr. 12 (Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1)

Redaktionelle Anpassung. Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, der die Stimmberechtigung ausschließen könnte, kommt bei dieser Organisationsentscheidung nicht in Betracht. An der für einen solchen Beschluss erforderlichen Mehrheit ändert sich hierdurch nichts.

38. Zu § 2 Nr. 13 (Art. 45)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 55.

39. Zu § 2 Nr. 14 (Art. 49 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Neuregelung wird zur Rechtsbereinigung und Vereinheitlichung der Rechtsordnung auf den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG Bezug genommen. Die "sonstigen Vereinigungen" dienen als Auffangtatbestand. Das Wort "Vereinigungen" ist eigenständig und dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend (weit) auszulegen. Erfasst werden beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerbegehren. Mit der Neuregelung verbundene Erweiterungen dienen dem Sinn und Zweck des Art. 49 Abs. 1 Satz 1, etwaige Interessenskollisionen zu unterbinden.

40. Zu § 2 Nr. 15 (Art. 52 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Bekanntgabe ausschließlich auf die öffentlichen Sitzungen bezieht. Denn nur bei diesen ist es für die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nach Abs. 2 erforderlich, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe soll den Bürgern die Teilnahme ermöglicht und eine Information über die in der Sitzung zu erörternden Tagesordnungspunkte gegeben werden. Dieser Zweck entfällt jedoch bei nichtöffentlichen Sitzungen, da eine Teilnahme und Information über die Inhalte hier nicht möglich ist. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, Zeitpunkt und Ort nichtöffentlicher Sitzungen sowie Informationen zu diesen Sitzungen (z.B. eine Tagesordnung in verallgemeinerter Form) bekannt zu geben, sofern diese Informationen nicht geheimhaltungsbedürftig sind (z.B. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner oder aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen).

41. Zu § 2 Nr. 16 (Art. 55)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 45 Abs. 2 entbehrlich.

42. Zu § 2 Nr. 17 (Art. 60 Abs. 3 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung. Alle Verweise ohne weitere Angaben sind Binnenverweisungen. Der Zusatz "dieses Gesetzes" ist daher entbehrlich.

43. Zu § 2 Nr. 18 (Art. 60a Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

44. Zu § 2 Nr. 19 (Art. 61 Abs. 1 Satz 3)

Art. 61 Abs. 1 Satz 3 muss vor dem Hintergrund von Rechtsänderungen auf EU- und Bundesebene geändert werden und wird – unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklungen beim Thema Haushaltsdisziplin/Fiskalpakt – in diesem Zuge deutlich gekürzt:

§ 51a HGrG, auf den Art. 61 Abs. 1 Satz 3 bisher verwiesen hat, wurde im Zuge des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) aufgehoben (und die verbleibenden Aufgaben des Finanzplanungsrates auf den Stabilitätsrat übertragen). Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde zwischenzeitlich in geänderter Form in Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union integriert.

Der nunmehr in Art. 61 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Verweis auf § 51 HGrG beinhaltet dort die Verweisung auf die Aufgaben des Stabilitätsrats (in Nachfolge des Finanzplanungsrats, § 51 Abs. 1 HGrG), die im Zuge des Fiskalpakts konkretisierte Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit (§ 51 Abs. 2 HGrG) sowie die Verpflichtung, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Letztere gilt – als Maßstab für die Arbeit des Stabilitätsrats und damit als Grundlage für die gesamtstaatliche Haushalts- und Finanzplanung – nur noch im Rahmen der (gesamtstaatlichen) Verpflichtungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HGrG).

§ 51 HGrG gilt gemäß § 49 HGrG einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder. Für die Kommunen als Teil der Länder sollen die Regelungen wegen ihrer Bedeutung für deren Haushaltswirtschaft ausdrücklich in die Haushaltsgrundsätze aufgenommen werden. In ähnlicher Weise verweist auch Art. 31 BayHO für die staatliche Finanzplanung u.a. auf das Haushaltsgrundsätzegesetz.

45. Zu § 2 Nr. 20 (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

Die Änderung dient einer besseren Transparenz der Haushaltswirtschaft einerseits und zugleich einer Vereinfachung der geltenden Rechtslage: Ursprünglich war der Haushaltsplan mit allen Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen (seit Inkrafttreten des BayEGovG: zugänglich zu machen). Nach Abschluss dieser Auflegungs-/Zugänglichmachungsfrist war die Haushaltssatzung nebst Anlagen (= Haushaltsplan mit allen Anlagen) zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit (Haushaltsjahr = Kalenderjahr und wegen Art. 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung) zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Mit der Neufassung ist klargestellt, dass Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit (entweder in Papier oder elektronisch) zugänglich zu machen sind.

46. Zu § 2 Nr. 21 (Art. 68 Abs. 3 Nr. 1)

Durch die Änderung soll eine Anwendungslücke bzgl. unbebauter Grundstücke geschlossen werden. Vor allem größere Kommunen versprechen sich durch die

Änderung Erleichterungen bei kurzfristig notwendigen, kleinteiligen Grundstücksmaßnahmen. Begrifflich folgt die Anknüpfung nun an Abs. 2 Nr. 3.

47. Zu § 2 Nr. 22 (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Siehe oben § 2 Nr. 17.

48. Zu § 2 Nr. 23 (Art. 88)

- a) Redaktionelle Anpassung nach § 2 Nr. 13 und 16.
- b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 61 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 74 Abs. 4 passt nicht in diese Systematik.

49. Zu § 2 Nr. 24 (Art. 90)

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist seit Inkrafttreten des § 20 Abs. 2 BeamtStG zum 1. April 2009 gegenstandslos.

50. Zu § 2 Nr. 25 (Art. 91 Abs. 3)

- a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 61 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.
- b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 74 Abs. 4 passt nicht in diese Systematik.

51. Zu § 2 Nr. 26 (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 105 Abs. 2)

Die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen wurde mit Verordnung vom 3. März 1998 (WkPV) gesondert geregelt.

52. Zu § 2 Nr. 27 (Art. 106 Abs. 2 Satz 1)

Siehe oben § 2 Nr. 26.

53. Zu § 2 Nr. 28 (Art. 107)

Redaktionelle Anpassung.

54. Zu § 2 Nr. 29 (Art. 110)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung zur Rechtsaufsicht im bisherigen Art. 115 Abs. 2 war dort systemfremd. Diese wird nun in Art. 110 aufgenommen.

55. Zu § 2 Nr. 30 (Art. 115 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 110.

56. Zu § 2 Nr. 31 (Art. 120)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Anpassung. Nach Abschaffung des Vorverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 AGVwGO u.a. für aufsichtliche Verwaltungsakte kann die Regelung als reine Zuständigkeitsregelung entfallen. Die Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte gehört nicht zu den in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abschließend geregelten Ausnahmen. Auch wenn der aufsichtliche Verwaltungsakt selbst einen der Ausnahmefälle zum Gegenstand hat, steht der aufsichtliche Charakter der Maßnahme im Vordergrund.

§ 3 Änderung der Landkreisordnung

57. Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

58. Zu § 3 Nr. 2 (Art. 9 Abs. 2)

Vgl. oben § 2 Nr. 2.

59. Zu § 3 Nr. 3 (Art. 14 Abs. 4 Satz 2)

Siehe oben § 2 Nr. 4.

60. Zu § 3 Nr. 4 (Art. 24 Abs. 3 Satz 1)

Die Neuregelung ist neben der Erweiterung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO (vgl. oben § 2 Nr. 5) erforderlich, um auszuschließen, dass ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde das Amt des Kreisrats antreten kann. Ohne diese Regelung wäre der Amtsantritt als Kreisrat – mangels Amtshindernisses in Bezug auf das Amt des Kreisrats – möglich und der Gemeinderat der kreisfreien Gemeinde würde erst danach gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 GLKrWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 GO den Amtsverlust hinsichtlich des Amtes als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied feststellen. Bis zur Feststellung des Amtsverlustes würde somit eine gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter erfolgen.

61. Zu § 3 Nr. 5 (Art. 25)

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO. Der bisherige Abs. 2 Satz 1 ist entbehrlich, da sich aus Art. 25 ergibt, dass der Landrat den Kreistag mit angemessener Frist einberufen kann (und muss), wenn er dies für erforderlich hält.

62. Zu § 3 Nr. 6 (Art. 27 Abs. 1)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Verringerung der Zahl der Kreisräte wegen sinkender Einwohnerzahl in einem Landkreis in Kreistag und Kreisausschuss zeitlich parallel erfolgt.

63. Zu § 3 Nr. 7 (Art. 30)

- a) Durch die Neuregelung gelten die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Kreisorgane (Art. 22, 26, 34) auch in den Angelegenheiten, welche dem Kreisausschuss und den weiteren beschließenden Ausschüssen nach dem bisherigen Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 und 6 nicht übertragen werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 26 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 und den bisherigen Art. 30 Abs. 1 entbehrlich.

64. Zu § 3 Nr. 8 (Art. 31)

Die Neuregelung in Satz 2 erfolgt aus Gründen der Klarstellung und Systematik. Aus dem Beamtenrecht ergab sich bereits bisher, dass man nicht Landrat mehrerer Landkreise sein kann.

Zum bisherigen Satz 2 siehe oben § 2 Nr. 8.

65. Zu § 3 Nr. 9 (Art. 32)

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 45 Abs. 4 entbehrlich.
- c) Siehe oben § 2 Nr. 8.
- d) Redaktionelle Anpassung.
- e) Redaktionelle Anpassung. Die Stellvertreter des Landrats werden zum Zwecke der Übersichtlichkeit in einem Artikel zusammengefasst.

66. Zu § 3 Nr. 10 (Art. 33)

Die Neuregelung stellt sicher, dass die in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 (i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3) vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn der Landrat in der Führung des Vorsitzes im Kreisausschuss oder in den weiteren Ausschüssen vertreten wird. Die namentliche Bestellung von Vertretern wird hierfür vorausgesetzt.

67. Zu § 3 Nr. 11 (Art. 35 Abs. 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 10.

68. Zu § 3 Nr. 12 (Art. 36)

Folgeänderung zu § 3 Nr. 9 a) und e).

69. Zu § 3 Nr. 13 (Art. 40)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 45 Abs. 2 GO.

70. Zu § 3 Nr. 14 (Art. 43 Abs. 1 Satz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 14.

71. Zu § 3 Nr. 15 (Art. 46)

- a) Vgl. oben § 2 Nr. 15.
- b) Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 52 Abs. 2 GO. Satz 3 ist entbehrlich, da von den Vorgaben des Satzes 1 ohnehin nicht durch die Geschäftsordnung abgewichen werden kann und auch ohne die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit eine entsprechende mit den Vorgaben des Satzes 1 zu vereinbarende Festlegung durch die Geschäftsordnung erfolgen kann.

72. Zu § 3 Nr. 16 (Art. 49)

Vgl. oben § 2 Nr. 16.

73. Zu § 3 Nr. 17 (Art. 55 Abs. 1 Satz 3)

Vgl. oben § 2 Nr. 19.

74. Zu § 3 Nr. 18 (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 20.

75. Zu § 3 Nr. 19 (Art. 62 Abs. 3 Nr. 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 21.

76. Zu § 3 Nr. 20 (Art. 76)

- a) Redaktionelle Anpassung nach § 3 Nr. 13 und 16.
- b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 55 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 68 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

77. Zu § 3 Nr. 21 (Art. 78 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist seit Inkrafttreten des § 20 Abs. 2 BeamtStG zum 1. April 2009 gegenstandslos.

78. Zu § 3 Nr. 22 (Art. 79 Abs. 3)

- a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 55 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.
- b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen

Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 68 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

79. Zu § 3 Nr. 23 (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2)

Vgl. oben § 2 Nr. 26.

80. Zu § 3 Nr. 24 (Art. 92 Abs. 2 Satz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 26.

81. Zu § 3 Nr. 25 (Art. 93)

Redaktionelle Anpassung.

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

82. Zu § 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

83. Zu § 4 Nr. 2 (Art. 14 Abs. 4 Satz 2)

Siehe oben § 2 Nr. 4.

84. Zu § 4 Nr. 3 (Art. 24)

Vgl. oben § 3 Nr. 5.

85. Zu § 4 Nr. 4 (Art. 26 Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an den neuen Art. 33 Abs. 3 GO und Art. 27 Abs. 3 LKrO. Satz 3 ist im Hinblick auf Abs. 2 Satz 4 entbehrlich.

86. Zu § 4 Nr. 5 (Art. 28)

Die Neuregelung stellt sicher, dass die in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn der Vorsitzende vertreten wird. Der Vertreter des Vorsitzenden (bei Bedarf auch weitere Vertreter) ist – ebenso wie der Vorsitzende selbst – nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmen. Die namentliche Bestellung von Vertretern wird von Satz 4 vorausgesetzt.

87. Zu § 4 Nr. 6 (Art. 29 Nr. 4)

Siehe oben § 2 Nr. 6.

88. Zu § 4 Nr. 7 (Art. 30)

- a) Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Satz 2 ist im Hinblick auf Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3a BezWG i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG und der bisherige Satz 3 im Hinblick auf Art. 42 Abs. 4 entbehrlich.
- b) Siehe oben § 2 Nr. 8.
- c) Mit der Änderung wird eine Neuwahl des Bezirkstagspräsidenten bei einem Rest der Wahlzeit des Bezirkstags von weniger als sechs Monaten ermöglicht, wenn dessen Beamtenverhältnis, aber nicht das seines gewählten Stellvertreters geendet hat. Gleiches gilt im umgekehrten Fall für den gewähl-

ten Stellvertreter. Damit wird ein besseres Eingehen auf die Anforderungen vor Ort ermöglicht.

89. Zu § 4 Nr. 8 (Art. 32)

- a) Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 33 Satz 3 LKrO und stellt klar, dass die Vertretung nach Satz 3 auch den Fall der Verhinderung erfasst.
- b) Vgl. oben § 3 Nr. 10.

90. Zu § 4 Nr. 9 (Art. 33a Abs. 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 10.

91. Zu § 4 Nr. 10 (Art. 37)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 45 Abs. 2 GO und den neuen Art. 40 Abs. 2 LKrO.

92. Zu § 4 Nr. 11 (Art. 40 Abs. 1 Satz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 14.

93. Zu § 4 Nr. 12 (Art. 43)

- a) Vgl. oben § 2 Nr. 15.
- b) Hinsichtlich der Aufhebung des bisherigen Satzes 2 vgl. oben § 3 Nr. 15 b). Die Aufhebung des bisherigen Satzes 4 erfolgt zur Angleichung an Art. 52 Abs. 2 GO und den neuen Art. 46 Abs. 2 LKrO. Des Weiteren erscheint das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte unzweckmäßig, da es sich bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit wie in Art. 52 Abs. 2 GO und Art. 46 Abs. 2 LKrO um eine gebundene Entscheidung handelt, auch wenn dem Gremium hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommt.

94. Zu § 4 Nr. 13 (Art. 46)

Vgl. oben § 2 Nr. 16.

95. Zu § 4 Nr. 14 (Art. 53 Abs. 1 Satz 3)

Vgl. oben § 2 Nr. 19.

96. Zu § 4 Nr. 15 (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 20.

97. Zu § 4 Nr. 16 (Art. 60 Abs. 3 Nr. 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 21.

98. Zu § 4 Nr. 17 (Art. 74)

- a) Redaktionelle Anpassung nach § 4 Nr. 10 und 13
- b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 53 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 66 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

99. Zu § 4 Nr. 18 (Art. 76 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist seit Inkrafttreten des § 20 Abs. 2 BeamtStG zum 1. April 2009 gegenstandslos.

100. Zu § 4 Nr. 19 (Art. 77 Abs. 3)

- a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 53 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.
- b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 66 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

101. Zu § 4 Nr. 20 (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2)

Vgl. oben § 2 Nr. 26.

102. Zu § 4 Nr. 21 (Art. 88 Abs. 2 Satz 1)

Vgl. oben § 2 Nr. 26.

103. Zu § 4 Nr. 22 (Art. 89)

Redaktionelle Anpassung.

§ 5 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

104. Zu § 5 Nr. 1 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung.

105. Zu § 5 Nr. 2 (Art. 10)

Aufhebung einer entbehrlichen Doppelregelung, da umfassendere Regelung in Art. 15 Abs. 7 KWBG.

106. Zu § 5 Nr. 3 (Art. 15)

Redaktionelle Klarstellung.

107. Zu § 5 Nr. 4 (Art. 16 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

108. Zu § 5 Nr. 5 (Art. 25)

- Es soll sichergestellt werden, dass ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die Anspruch auf Rückübernahme in ihr früheres Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe haben, diesen Anspruch auch dann geltend machen können, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit, aber noch vor der Wiedereinstellung in ihr früheres Dienstverhältnis dienstunfähig werden. Dadurch sollen künftig soziale Härtefälle vermieden werden, die bisher entstehen konnten, wenn der oder die Betroffene aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis noch keinen Versorgungsanspruch hatte. In diesen Fällen konnten bisher die im früheren Dienstverhältnis erdienten Versorgungsanwartschaften nicht mehr realisiert werden, statt dessen waren die Betroffenen auch für diesen Zeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.
- b) Schaffung eines Beihilfeanspruchs bis zur Wiederverwendung im früheren Dienstverhältnis. Bislang besteht in der Zeit zwischen Ablauf der Amtszeit und Wiedereinstellung in das frühere Dienstverhältnis kein Beihilfeanspruch. Zur Sicherstellung der in diesem Übergangszeitraum gebotenen sozialen Absicherung soll künftig ab Geltendmachung des Rückübernahmeanspruchs neben den Bezügen i.S.d. Art. 25 Abs. 3 auch Beihilfe gewährt werden, soweit der oder die Betroffene für sich und seine Angehörigen nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. wegen Eintritts in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit) einen Beihilfeanspruch hat.
- c) Die Regelung stellt klar, dass berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die unmittelbar vor Beginn des Beamtenverhältnisses auf Zeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen, nicht aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in Ruhestand treten, wenn sie bei Ablauf der Amtszeit das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Wiedereinstellungsanspruch für vor Amtsantritt im bayerischen öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur besteht, wenn sie im Zeitpunkt der Wiedereinstellung dafür (insbesondere gesundheitlich) nach wie vor geeignet sind. Betroffene, die vor Amtsantritt in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, haben nämlich daraus Rentenanwartschaften erworben, die unverändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig soll – entsprechend der als Abs. 3 Satz 4 vorgesehenen Regelung – auch für ehemalige Arbeitnehmer bis zur Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ein Beihilfeanspruch begründet werden. Dieser richtet sich gegen den früheren Arbeitgeber, wenn schon im früheren Arbeitsverhältnis ein Beihilfeanspruch nach Art. 144 BayBG bestand, in den übrigen Fällen gegen den Dienstherrn, bei dem das kommunale Wahlamt ausgeübt wurde.

109. Zu § 5 Nr. 6 (Art. 30 Abs. 1)

- a) Redaktionelle Klarstellung.
- Anpassung der zeitlichen Höchstgrenze für die Befristung einer Nebentätigkeitsgenehmigung an die grundsätzlich sechsjährige Amtszeit kommunaler Wahlbeamter.
- c) Folgeänderung aus Buchst. b.

110. Zu § 5 Nr. 7 (Art. 38 Abs. 2)

Die bisherige Rechtslage wird wieder hergestellt, da eine Interessenkollision nicht nur entstehen kann, wenn ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde gewählter Stellvertreter des Landrats ist, sondern auch, wenn er weiterer Stellvertreter des Landrats ist. Art. 38 Abs. 2 KWBG a.F. war deshalb durch § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 26.7.2006, GVBI. S. 405, auf die weiteren Stellvertreter des Landrats erstreckt worden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum neuen KWBG (vgl. Drs. 16/11983, S. 33) war eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt.

111. Zu § 5 Nr. 8 (Art. 44 Abs. 1)

Anpassung an die Änderung des Art. 99 BayBG durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/13142)

112. Zu § 5 Nr. 9 (Art. 46 Abs. 3 Satz 3)

Die bisherige Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur redaktionellen Bekanntgabe der dynamisierten Beträge, die durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt umgesetzt wurde, soll durch eine Pflicht zu deren Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialamtsblatt ersetzt werden.

113. Zu § 5 Nr. 10 (Art. 51 Abs. 1)

Zur Vermeidung sozialer Härten soll künftig ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Ruhensanordnung nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 den Beihilfeanspruch unberührt lässt.

114. Zu § 5 Nr. 11 (Art. 54 Abs. 2 Satz 3)

Vgl. Begründung zu § 5 Nr. 9.

115. Zu § 5 Nr. 12 (Art. 55 Abs. 3 Satz 2)

Vgl. Begründung zu § 5 Nr. 9.

116. Zu § 5 Nr. 13 (Art. 60 Abs. 4 Satz 3)

Vgl. Begründung zu § 5 Nr. 9.

§ 6 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

117. Zu § 6 (Art. 36 Abs. 1)

Vgl. § 2 Nr. 10.

118. Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. – Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 zeigen, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Einige Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind gleichwohl erforderlich. Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf auch Änderungen anderer Kommunalgesetze.

Hervorzuheben ist insbesondere die Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl. So ist bisher eine Beschränkung der Nachwahl nicht möglich, wenn ein Kandidat nach der Wahl zurücktritt oder die Wählbarkeit verliert, etwa weil er bei einer Kreistagswahl das Amt des Landrats angenommen hat und deshalb bei einer erforderlichen Nachwahl nicht mehr auf der Liste stehen kann. In einem solchen Fall ist derzeit bei einer Kreistagswahl eine Nachwahl im gesamten Landkreis zwingend erforderlich, auch wenn Wahlrechtsverstöße nur in einem einzigen Stimmbezirk stattgefunden haben. Das verursacht unnötigen Aufwand und Kosten. Mit der Aufhebung dieses Verbots wird es künftig den Rechtsaufsichtsbehörden möglich sein, für den Umfang der Nachwahl die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen und die Nachwahl gegebenenfalls auf den oder die Stimmbezirke zu beschränken, in denen die Wahlrechtsverstöße stattgefunden haben. Es ist zwar zutreffend, dass das Wahlergebnis der übrigen Stimmbezirke bei der Nachwahl dann bekannt ist und die Wähler dort, wo nachgewählt wird, ihre Stimmvergabe danach ausrichten können. Diese kleine Verzer-

rung kann aber hingenommen werden, weil die Wahl in den anderen Stimmbezirken ohne Wahlrechtsverstöße durchgeführt wurde und das Wahlergebnis dort den Wählerwillen zutreffend und unverfälscht wiedergibt.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung abzuschaffen. Bisher ist eine Wahl auch dann für ungültig zu erklären, wenn durch einen Wahlrechtsverstoß eine unrichtige Listennachfolge möglich ist, die nicht berichtigt werden kann. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person ein Mandat erhalten hätte. Vielmehr reicht es nach bisherigem Recht aus, dass sie auf der Nachrückerliste eine Position weiter vorne einnimmt. Hat eine Partei zum Beispiel nur einen einzigen Sitz im Gemeinderat erhalten und betrifft die mögliche Verschiebung die letzten Listenplätze, so ist die Wahl derzeit für ungültig zu erklären, auch wenn es praktisch ausgeschlossen ist, dass die betroffene Person jemals in den Gemeinderat nachrücken wird. Der Gesetzentwurf sieht für die Ungültigkeitserklärung vor, sie entsprechend auf solche Fälle zu beschränken, in welchen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt. So viel zu den wichtigsten Änderungen im Wahlrecht.

Zum Kommunalverfassungsrecht, das heißt zur Gemeindeordnung will ich nur eine Änderung ansprechen. Der Bayerische Landtag hat sich mit Beschluss vom 16. Juli 2013 dafür ausgesprochen, dass in Bürgerversammlungen künftig alle Gemeindeangehörigen Rederecht erhalten sollen. Dem kommen wir jetzt mit der entsprechenden Änderung in der Gemeindeordnung nach.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen entwickeln wir das bayerische Kommunalwahlrecht und das Kommunalrecht in einigen wichtigen Punkten weiter. Damit tragen wir den Bedürfnissen von Praxis und Rechtsprechung Rechnung. Ich bitte Sie um Unterstützung in der anschließenden Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Das Wort erteile ich jetzt dem Kollegen Scheuenstuhl von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die einführenden kurzen Worte des Innenministers haben gezeigt,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

dass in diesem Gesetzentwurf anscheinend nicht viel Pfeffer ist. Dieser könnte aber darin sein. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung ist wieder ein Entwurf der verpassten Chancen. Die Staatsregierung bleibt erneut hinter den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und aller Ehrenamtlichen in der Kommunalpolitik zurück. Ich möchte auf einige schwere Mängel des Entwurfs eingehen.

Erstens, Freistellungsanspruch: Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen, die zu Mitgliedern eines Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags gewählt wurden, erhalten die zur Ausübung ihres Mandats notwendige Freistellung – sie bekommen frei. Hier wird der Staat seiner Vorbildfunktion hervorragend gerecht.

Arbeiter und Angestellte bei privaten Arbeitgebern sowie im öffentlichen Dienst haben einen solchen Freistellungsanspruch hingegen nicht. Dies haben wir bereits in der Vergangenheit mehrfach aufgezeigt und bemängelt. Es ist schon deprimierend, wenn ein Gemeinderat nicht zu einer Gemeinderatssitzung gehen darf, weil er keine Erlaubnis bekommt. Manchmal ist es schon demütigend für die Demokratie, wenn ein gewählter Mandatsträger betteln gehen muss, um die Erlaubnis zu bekommen, sein Recht wahrnehmen zu dürfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn viele Bürgerinnen und Bürger dann sagen: Nein, ein politisches Ehrenamt ist nichts für mich; das soll jemand anderes machen. Ich glaube, es ist für uns besonders wichtig, dass wir eine Vielfalt von Menschen, von Berufsgruppen in unseren Gremien haben. Deswegen sollten wir darauf schauen, dass wir das durchbringen. Das immer wieder vorgebrachte Argument, die Gemeinderäte könnten ihr Recht missbrauchen, zeigt zu wenig Vertrauen in die Gemeinderäte und ihre Arbeit.

Zweitens, Informationsrecht: Es ist wichtig, dass ein allgemeines, umfängliches Informationsrecht eingeführt wird, und zwar nicht nur für Kreisräte, sondern auch für Bezirksräte und Gemeinderäte. Letztere dürfen zwar ein bisschen im Protokoll nachschauen, was gesagt wurde – wenn es denn aufgeschrieben wurde – und was beschlossen wurde – das steht meistens drin. Aber das reicht doch nicht. Was soll diese Geheimniskrämerei, liebe Kolleginnen und Kollegen? Was haben die Gemeinden und Bezirke zu verbergen? Sind Kreisräte bessere Menschen, bessere Demokraten, weil sie dieses Recht in Anspruch nehmen können? Dass sie es können, ist gut so.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen ferner auch, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Einsicht in Informationen und in Vorgänge der Gemeinde nehmen können. Die Entscheidungsprozesse müssen besser nachvollziehbar sein.

(Beifall des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

sodass durch eine transparente Verwaltung auch mehr Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht. Ich glaube, es ist auch ein großes Stück Freiheit, die wir wagen sollten, dass sich Bürgerinnen und Bürger umfänglich informieren können. Das ist übrigens keine Frage der Technik mehr, sondern nur noch eine Frage des politischen Willens.

(Beifall bei der SPD)

Wir Parteien jammern immer, die jungen Menschen beteiligten sich zu wenig. Dann gibt es eine Enquete-Kommission im Landtag, die die Jugend befragen will, was sie denn haben möchte. Die jungen Menschen sagen: Wir möchten mitmachen; lasst uns mittun! Wir haben daraus geschlossen, dass man das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre heruntersetzen sollte, damit die Menschen aktiv mitmachen und Politik gestalten können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

So können sie bereits in jungen Jahren erlernen, wie sie sich in der Demokratie zu verhalten haben. Sie können Respekt und Anerkennung erfahren und Verantwortung übernehmen. Das wollen wir den jungen Menschen vormachen und zeigen. Das sollen sie dann auch üben.

(Beifall bei der SPD)

Doch nicht nur die jungen Menschen fehlen in diesem Vorschlag, in diesem Gesetzentwurf, sondern auch die Älteren. Mit 67 Jahren sei man zu alt, um Bürgermeister
oder Landrat zu sein. Bundeskanzler kann man werden, vielleicht sogar amerikanischer Präsident. Aber in Bayern ist man zu alt. Das muss aufhören; diese Altersdiskriminierung kann so nicht bleiben.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Ferner darf ich auch Dank dafür aussprechen, dass es jetzt allen Bürgerinnen und Bürgern, die in einer Gemeinde oder Stadt leben, erlaubt wird, bei einer Bürgerversammlung zu sprechen. Das Wort Bürgerversammlung impliziert ja schon, dass die Leute mitreden wollen und mitreden dürfen – und ab und zu sogar einmal einen Antrag stellen dürfen. Deswegen sollte jeder Mensch, der in einer Gemeinde wohnt, dieses Recht haben. Ich bedanke mich, Herr Minister, sehr herzlich, dass dies aufgenommen wurde.

Wir stimmen den redaktionellen Änderungen, die schon genannt worden sind, zum größten Teil zu. Für mich ist das Gesetz ein wenig mittelmäßig. Man hätte schon mehr Akzente setzen können. Das fehlt ein wenig. Deswegen freue ich mich auf die Diskussion in den Ausschüssen, die hoffentlich genauso lebhaft sein wird wie mein Vortrag.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Wir können bestätigen, dass der Vortrag lebhaft war. – Als Nächster hat jetzt Kollege Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, werte Kollegen!

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die kommunale Ebene ist eigentlich für den Bürger die wichtigste politische Ebene. Von deren Entscheidungen wird er direkt betroffen. Es geht um konkrete Vorhaben, wie zum Beispiel um die örtliche Schule, um Kindergartenplätze und um den Ausbau von Straßen und den Bau von Wohnungen. Deshalb ist es bedauerlich, dass die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen deutlich geringer als bei Landtags- oder Bundestagswahlen ist.

Kommunalwahlen sind Persönlichkeitswahlen. Das bayerische Wahlrecht ist wirklich vorbildlich. Ich glaube, es könnte gar nicht bürgerfreundlicher sein. Hier hat der Bürger die Möglichkeit, Personen seines Vertrauens zu wählen, und zwar völlig unabhängig von der Partei. Man kann kumulieren; man kann quer durch die Parteien wählen, also panaschieren. Dieses sehr, sehr ausgeprägte und demokratische Wahlrecht macht das Ganze natürlich auch etwas kompliziert.

Ich darf dies am Beispiel von München erläutern. In München hat der Bürger die Möglichkeit, bis zu 80 Stimmen zu vergeben. Manchmal treten bis zu 20 Parteien an. Das heißt, im Extremfall stehen bis zu 1.600 Namen auf dem Stimmzettel. Von daher sind

die Kommunalwahlen natürlich auch sehr, sehr fehleranfällig. Umso wichtiger ist es, dass klare und präzise Vorschriften gemacht werden und dass Kommunalwahlen korrekt und ordnungsgemäß abgehalten werden.

Ich begrüße ausdrücklich – wir haben das bei uns in der Fraktion auch sehr intensiv diskutiert –, dass die Hürden für eine Wahlwiederholung deutlich erhöht werden. Es ist einfach nicht einzusehen – nehmen wir wieder das Beispiel München –, dass, wenn in einem einzigen von etwa 1.000 Wahllokalen ein geringfügiger Fehler passiert, alle anderen Bürger dieser Stadt, die in den anderen 999 Wahllokalen abgestimmt haben, noch einmal zum Wahllokal gehen müssen. Dem vielfach gebrachten Einwand, dass das Wahlverhalten dadurch verzerrt werden würde, dass jemand das Wahlergebnis schon kennt, halte ich entgegen: Der größte Unterschied zwischen einer Neuwahl und der bisherigen Wahl

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

ergibt sich durch neue politische Situationen, die ein unterschiedliches Stimmverhalten begründen können. Jede Wette: Wenn in einer Gemeinde, in einer Stadt eine neue Wahl durchgeführt wird, werden auch ganz andere Personen als bei der letzten Wahl gewählt. Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer Wiederwahl auf das wirklich absolute Minimum reduziert wird. Die getroffenen Regelungen, insbesondere die rechtlichen Grundlagen, was Nachrücker angeht, sind äußerst zu begrüßen.

Es gab den lange gehegten Wunsch, alle Bürger auf der Bürgerversammlung reden zu lassen. – Das ist nach wie vor eine Bürgerversammlung, wie der Name auch sagt. Jetzt können alle, die dort wohnen, auch reden. Das ist gut und richtig. Das haben wir auch zugesagt. Versprechen und Zusagen werden gehalten und umgesetzt, wie unser Ministerpräsident so schön sagt.

Herr Scheuenstuhl, Sie haben eine Auflistung von diversen Einzelforderungen, um nicht zu sagen, von ollen Kamellen gebracht, die Sie im Laufe der Jahre immer wieder

vortragen. Das können Sie natürlich gerne machen. Wir können die einzelnen Forderungen in den Ausschüssen auch gerne noch einmal durchgehen.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Genau!)

Das Wahlrecht mit 16 werden wir natürlich ablehnen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass Volljährigkeit und Wahlalter untrennbar zusammengehören. Rechte und Pflichten müssen einfach in einem Gleichklang sein. Deswegen gibt es mit uns das Wahlrecht mit 16 nicht. Ich glaube, unsere Position wird sich da auch nicht ändern. Ansonsten werden wir über die Dinge, die Sie angesprochen haben, reden.

Ich glaube, dass das ein guter und ausgewogener Vorschlag ist, der vor allem auch die technische Lösung einiger Probleme darstellt, was den politischen Willen bei der Einwohnerversammlung betrifft. Über die anderen Punkte wie zum Beispiel die Wahlaltersgrenze von 67 Jahren können wir gerne diskutieren. Ich halte das nicht für sinnvoll. Über das Thema Freistellungsanspruch haben wir schon ausführlich debattiert. – Machen wir es eben noch einmal. Ich glaube, hierfür besteht möglicherweise eine Gelegenheit. Nachdem aber die Themen schon abschließend beraten sind, besteht jetzt wahrscheinlich kein Anlass, alles noch einmal aufzurollen.

Ich glaube, dass der Gesetzentwurf ein zustimmungsfähiger und auch sehr guter Vorschlag ist, und ich bitte, ihn auch anzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stimme meinem Vorredner zu, was die Bedeutung der Kommunen betrifft, wobei wir uns ab und zu wünschen würden, dass darauf mehr Rücksicht genommen wird. Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass wir in den Kommunen, in der Kommunalverwaltung, in unseren Gemeinderäten, Markträten und Stadträten die besten

Leute wollen. Wenn ich die besten Leute will, brauche ich den Freistellungsanspruch, brauche aber das Höchstalter für den Bürgermeister in dieser Form nicht.

Herr Lorenz, Sie sagen: alte Kamellen. Ich gebe Ihnen recht. Sie sind aber nach wie vor aktuell. Wenn ich heute einen guten Mann aus der Wirtschaft für meine Liste gewinnen will, muss ich ihm auch sagen können, dass er zu einer Sitzung, die nachmittags stattfindet, hingehen kann, dass er eine Entschädigung erhält und dass der Betrieb ihn letztlich freistellen muss, so wie das beim Staat seit vielen Jahrzehnten gang und gäbe ist. Diesbezüglich haben wir mit unseren kommunalen Wahlgesetzen Vorbildcharakter gehabt; sie wurden von vielen anderen Bundesländern übernommen. Warum sich die Regierungsfraktion so dagegen wendet, kann ich nicht verstehen. Dadurch wird die Situation nicht besser.

Die Gesetzesänderung enthält ein paar gute Vorschläge. Mit der Regelung zum Ausschussvorsitz habe ich hingegen ein wenig Probleme. Wir haben bisher sehr sauber geregelt: Der Bürgermeister ist derjenige, der die Ausschusssitzungen leitet; der Landrat leitet den Kreisausschuss oder welchen Ausschuss des Landkreises auch immer. Er ist der Vorsitzende. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, tritt nach der bisherigen gesetzlichen Regelung der Zweite Bürgermeister in diese Funktion ein. Durch dieses Gesetz wird jetzt der Zweite Bürgermeister quasi entmachtet. Der Bürgermeister kann in Zukunft ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Mitglied des Ausschusses bestimmen, das dann den Vorsitz übernimmt. Es mag ein paar Gründe geben, die dafür sprechen – die Masse der Gründe spricht meiner Meinung nach und unserer Meinung nach dagegen. Wir sollten hierüber noch einmal ernsthaft diskutieren. Das verstehe ich nicht. In einer Gemeinde haben wir neben dem Ersten Bürgermeister nämlich mindestens den Zweiten, in der Regel auch noch einen Dritten Bürgermeister; auf Landkreisebene haben wir in der Regel noch mehr Stellvertreter. Wir haben somit prädestinierte Leute, die diese Aufgabe übernehmen können und in der Vergangenheit auch übernommen haben. Daran muss man nichts ändern.

Wenn bei einer Wahl weniger als 50 Leute die Möglichkeit der Briefwahl wahrnehmen, sind dies für uns selbstverständlich zu wenige Personen, da man Rückschlüsse ziehen kann, wer letztlich wie gewählt hat. Es ist eine Selbstverständlichkeit, eine solche Briefwahl mit einer Urnenwahl oder einer anderen Briefwahl zusammenzulegen. Eine alte und jetzt endlich berücksichtigte Kamelle, Herr Lorenz, ist, dass die Listenverbindungen keinen Sinn mehr ergeben. Seit der Freistaat Bayern das d'Hondt'sche Verfahren abgeschafft hat, benötigt man keine Listenverbindungen mehr. Das Hare-Niemeyer-Verfahren regelt das relativ sauber. Es ergibt Sinn, als Konsequenz die Listenverbindungen abzuschaffen. Das ist in diesem Gesetz auch vorgesehen. Dem werden wir sicherlich zustimmen.

Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, in der Bürgerversammlung auch denjenigen reden zu lassen, der zwar nicht Gemeindebürger und in dieser Kommune wahlberechtigt ist, aber sich seit zehn Jahren in der Kommune aufhält. Auch Integration spielt sicherlich eine ganz gewichtige Rolle. Demjenigen ein Rederecht einzuräumen, ist für mich eine Selbstverständlichkeit und ist jetzt hier geregelt. Das wollten wir schon seit vielen Jahren.

Wir haben darüber hinaus den Kreis derer, die zum Wahlleiter berufen werden können, erweitert. Das halte ich auch für sinnvoll. Warum sollte zum Beispiel ein ehemaliger Bürgermeister, der zwanzig Mal Wahlleiter war, nicht erneut zum Wahlleiter bestellt werden können? Das haben wir jetzt im Gesetz. Das ist ein vernünftiger Vorschlag.

Bei der Briefwahl gab es in der Vergangenheit auch ab und zu mal Problemchen, wenn zum Beispiel jemand, der 14 Tage vor der Wahl eine Briefwahl gemacht hat, in der Zeit bis zum Wahltag verstorben ist. Die Briefwahlunterlagen dieser Person mussten dann mühsam herausgesucht und durften nicht gewertet werden. Meine Damen und Herren, von der Logik her gibt das zwar Sinn, aber in der Praxis spielt das sicherlich keine Rolle. Von daher ist der Vorschlag, der jetzt im Gesetz steht, wonach diese Stimmen zu werten sind und nicht geprüft werden soll, ob eine Person verstorben ist, sicherlich sehr sinnvoll. Das ist eine gute Regelung.

Ich freue mich auf die Diskussion in den Ausschüssen. Vielleicht können wir die Frage des Ausschussvorsitzes noch anders regeln. Ansonsten können wir dem Gesetzentwurf aber durchaus zustimmen. Schauen wir mal, was bei den Diskussionen noch herauskommt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Mistol vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auf der kommunalen Ebene werden die wirklich wichtigen Entscheidungen getroffen, das möchte ich hier vorausschicken. Insofern ist es gut und richtig, sich beizeiten mit den Erfahrungen der Kommunalwahl 2014 zu beschäftigen und die richtigen Schlüsse daraus für das Jahr 2020 zu ziehen. Wir müssen hier für Klarheit sorgen. Die wesentlichen Punkte wurden dem Innenausschuss bereits im Frühjahr in Form eines Erfahrungsberichts vorgestellt. Viele dieser Punkte finden sich jetzt in diesem Gesetz. Vieles ist sinnvoll und notwendig, über manches lässt sich diskutieren. Manche Punkte wurden auch gar nicht berücksichtigt.

Unumstritten ist sicherlich die Abschaffung von Listenverbindungen, ein Relikt des Kommunalwahlrechts, das ursprünglich als Schutzregelung für kleine Wahlvorschlagsträger gedacht war. Bei der letzten Kommunalwahl haben diese Listenverbindungen doch ihren Sinn verloren, weil die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer erfolgt ist. Zu begrüßen sind auch die Regelungen in Artikel 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Verfahrensweise bei weniger als 50 Abstimmenden bei der Urnenwahl in einem Stimmbezirk sowie die Neuregelung zur Gültigkeit der Briefwahl bei Verlust der Wahlberechtigung. Wir GRÜNEN sehen allerdings noch Diskussionsbedarf bezüglich der Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung tatsäch-

lich zur Stärkung des passiven Wahlrechts beiträgt, indem die Wählerinnen und Wähler über die Ernsthaftigkeit einer Kandidatur selbst entscheiden, oder ob mit dieser Regelung nur Scheinkandidaturen legitimiert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Obwohl im Erfahrungsbericht zur Kommunalwahl ausdrücklich vorgeschlagen, findet die Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahlen in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern keine Berücksichtigung. Auch hier besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf. Von der Initiative bleiben ebenso Probleme bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Wahllisten unangetastet. Hier kommt es immer wieder zu Unklarheiten, was die Wahlberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer betrifft. Wir brauchen hier eindeutige Regelungen für eine wirksame Einberufung, um spätere Wahlanfechtungen zu vermeiden.

Wir GRÜNEN sehen es positiv, dass Sie das Rederecht in der Bürgerversammlung gemäß Artikel 18 der Gemeindeordnung erweitern. Künftig sollen nicht nur die Gemeindebürger und -bürgerinnen, sondern alle Gemeindeangehörigen ohne einen vorherigen Beschluss der Bürgerversammlung vom Rederecht und dem diesem gleichzusetzenden Antragsrecht Gebrauch machen können, um ihre Anliegen vorzubringen. Dennoch wird auch weiterhin Nicht-EU-Ausländern sowie Kindern und Jugendlichen ein Stimmrecht in der Bürgerversammlung verwehrt. Das könnten wir wesentlich besser machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Bayerische Verfassung. Dort ist in vielen Sätzen von "jedem Bewohner Bayerns" die Rede, zum Beispiel habe "jeder Bewohner Bayerns" das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Landtag zu wenden. Hier wird nicht nach der Nationalität unterschieden. Jeder, der hier wohnt, hat dieses Recht. Das würde ich mir auch für dieses Gesetz wünschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN sind schon zu Beginn dieser Legislaturperiode mit unseren Vorschlägen einen Schritt weiter gegangen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen,

dass Änderungen zum Bezirkswahlgesetz in diesem Gesetzentwurf gänzlich fehlen. Bei unserer noch nicht allzu lange zurückliegenden Diskussion über das passive und das aktive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei der Bezirkswahl war ich optimistisch, dass Sie sich auch in dieser Richtung ein bisschen bewegen würden. Das ist leider ausgeblieben. Wir werden uns damit noch beschäftigen müssen.

Kolleginnen und Kollegen, in der Kürze der Zeit ist es mir nicht möglich, auf alle Punkte dieses umfassenden Gesetzeswerkes einzugehen. Zum Beispiel kann ich mich nicht mehr zur Nachwahl, zu Gerechtigkeitslücken bei Freistellungsansprüchen oder zum Wahlalter äußern. Umso mehr freue ich mich auf eine vertiefte Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen jetzt zu den Haushaltsberatungen. Dazu möchte ich Ihnen vorweg Informationen und Hinweise zum Ablauf der Plenarwoche geben. An den Plenartagen werden alle Einzelpläne sowie das Finanzausgleichsänderungsgesetz und das Haushaltsgesetz Zweiter und gegebenenfalls auch in Dritter Lesung Parlamentarischer Tradition entsprechend, findet die politische Grundsatzdebatte wie bisher beim Einzelplan 02 des Ministerpräsidenten und die finanzpolitische Schwerpunktdebatte am Ende beim Haushalts- und Finanzausgleichsänderungsgesetz statt. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Beratung der jeweiligen Einzelpläne und der dazu festgelegten Fraktionsredezeiten verweise ich auf die vorliegende Tagesordnung.

Heute werden wir zunächst über die Einzelpläne 01 und 11, zu denen keine Aussprache stattfindet, abstimmen. Dann werden wir über den Einzelplan 02 des Herrn Minis-

terpräsidenten und der Staatskanzlei beraten. Morgen Vormittag wird die Beratung der Einzelpläne 03 A und 03 B sowie 04 und nach der Mittagspause die Beratung der Einzelpläne 05/15, 07, 08 und 12 stattfinden. Am Donnerstag beginnt das Plenum mit der Beratung des Einzelplans 06 und des Einzelplans 10. Nach der Mittagspause findet die Beratung über den Einzelplan 14 statt. Die Haushaltsberatungen werden anschließend mit der Beratung des Einzelplans 13 zusammen mit den Zweiten Lesungen zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2017 und zum Haushaltsgesetz 2017/2018 abgeschlossen. Die Beratungen werden auch am Donnerstag bis mindestens 18.00 Uhr andauern. – Wir beginnen nun mit den Haushaltsberatungen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

01.02.2018 Drucksache 17/20561

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14651

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15540

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze I (Drs. 17/14651) hier: Absenkung des aktiven Wahlalters (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15541

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze II (Drs. 17/14651) hier: Ausschluss vom Wahlrecht (Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15542**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze III (Drs. 17/14651)

hier: Anfechtung des Wahlehrenamtes (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15543

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IV (Drs. 17/14651) hier: Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15544

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze V (Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung des Wählbarkeitsausschlusses von nichtdeutschen Unionsbürgern zum ersten Bürgermeister und zum Landrat (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15545

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VI (Drs. 17/14651)

hier: Aufhebung der Altersbeschränkung für erste Bürgermeister und Landräte

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15546

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VII (Drs. 17/14651) hier: Ablehnung der Wahl oder Niederlegung

des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15547

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VIII

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung und Klagerecht

(Änderung der Gemeindeordnung)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15548

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IX (Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Gemeindeordnung)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15549

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X

(Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats

(Änderung der Gemeindeordnung)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15550**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XI

(Drs. 17/14651) hier: Eidesleistung (Änderung der Gemeine

(Änderung der Gemeindeordnung)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15551

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XII (Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Gemeindeordnung)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15552**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIII

(Drs. 17/14651)

hier: Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

(Änderung der Gemeindeordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15553

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIV

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung und Kla-

gerecht

(Änderung der Landkreisordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15554

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XV

(Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Landkreisordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/**15555**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVI

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Landkreisordnung)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15556

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVII

(Drs. 17/14651)

hier: Akteneinsichtsrecht für einzelne Kreisrä-

(Änderung der Landkreisordnung)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15557

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVIII (Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Bezirksordnung)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD Drs. 17/15558

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze - XIX (Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für

einzelne Bezirksräte

(Änderung der Bezirksordnung)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15559

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze - XX

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Bezirksordnung)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15744

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Wahlalter 16

(Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

wahlgesetzes)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15745

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Keine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15746

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung der Verdoppelungsmöglichkeiten bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15747

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15748

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

(Anderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15749

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Förderung der Digitalisierung (Änderung der Gemeindeordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15750

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15751

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Freistellungsanspruch (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/**15752**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Öffentlichkeit nicht einschränken (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15753

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Barrierefreiheit

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15754

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Aufstellungsversammlungen

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahl-

ordnung)

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15755

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Wahlalter und Wählbarkeit auf Bezirks-

ebene

(Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/15828

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/19265

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19461

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651) 37. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Jürgen Mistol, Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 17/19479

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- § 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert:
 - 1. In Nr. 5 (Art. 19) wird Buchst. c wie folgt gefasst:
 - "c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz1 eingefügt:
 - "¹Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis."
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses."
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt."
 - 2. In Nr. 14 (Art. 35) wird Buchst. b wie folgt gefasst:
 - "b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die ein-

zelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ²Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.""

- Nach Nr. 18 werden die folgenden Nrn. 19 und 20 eingefügt:
 - "19. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. 2Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung entsprechend Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verkündet; der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündung ablehnen.
 - (2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat der Wahlleiter die nicht auf Grund eines Wahlvorschlags Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 binnen einer Woche, nach der vorläufigen Verkündung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, angenommen wurde.

- (3) ¹Die Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ²Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. ³Der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam."
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe"Abs. 1" durch die Angabe"Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "oder gilt sie nach Abs.3 Satz 2 als abgelehnt" gestrichen.
- 20. In Art. 48 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe "Art. 47" die Angabe "Abs. 2" eingefügt."
- Die bisherige Nr. 19 (Art. 50) wird Nr. 21 und es wird folgender Buchst. c angefügt:
 - "c) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."
- Nach Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:
 - "22. In Art. 51 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."
- 6. Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden die Nrn. 23 und 24.
- 7. Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 25 und wie folgt gefasst:
 - "25. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - "13. die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse,"."
- 8. Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 26.
- 9. Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 27 und in Art. 60 wird die Angabe "30. April 2017" durch die Angabe "28. Februar 2018" ersetzt.
- 10. Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 28.

II. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe "42 Abs. 1 bis" wird durch die Angabe "42 Abs. 1," ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

"Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreisvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlkreisvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist."

- In Art. 6 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen und die Wörter "den Wahlvorschlag" durch die Wörter "dem Wahlvorschlag" ersetzt."
- III. § 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 (Art. 33) wird Buchst. b wie folgt gefasst:

- "b) Abs 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "Gemeinderat bestimmtes" werden durch die Wörter "ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "² Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.""
- IV. § 5 (Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen) wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - "2. In Art. 9 Satz 1 werden die Wörter "die Wahl schriftlich angenommen hat" durch die Wörter "wessen Wahl entweder als angenommen gilt oder wirksam angenommen wurde" eingefügt."
- Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
- 3. Die bisherige Nr. 5 (Art. 25) wird Nr. 6 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "am Tag nach Ablauf der Amtszeit" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "überschritten" die Wörter "oder bis zum Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten" eingefügt."
- 4. Die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden die Nrn. 7 bis 14.
- V. In § 7 (Inkrafttreten) wird das Datum "1. Mai 2017" durch das Datum "1. März 2018" ersetzt.

Berichterstatter zu 1,35,37: Andreas Lorenz
Berichterstatter zu 2-21: Harry Scheuenstuhl
Berichterstatter zu 22-33: Jürgen Mistol
Joachim Hanisch
Mitberichterstatter zu 2-34, 36: Andreas Lorenz
Mitberichterstatter zu 35, 37: Harry Scheuenstuhl

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15540, Drs. 17/15541, Drs. 17/15542, Drs. 17/15543, Drs. 17/15544, Drs. 17/15545, Drs. 17/15546, Drs. 17/15547, Drs. 17/15548, Drs. 17/15549, Drs. 17/15550, Drs. 17/15551, Drs. 17/15552, Drs. 17/15553, Drs. 17/15554, Drs. 17/15555, Drs. 17/15556, Drs. 17/15557, Drs. 17/15558, Drs. 17/15559, Drs. 17/15744, Drs. 17/15745, Drs. 17/15746, Drs. 17/15747, Drs. 17/15748, Drs. 17/15749, Drs. 17/15750, Drs. 17/15751, Drs. 17/15752, Drs. 17/15753, Drs. 17/15754, Drs. 17/15755, Drs. 17/15828, Drs. 17/19265, Drs. 17/19461 und Drs. 17/19479 in seiner 82. Sitzung am 6. Dezember 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19265 und 17/19479 hat der Ausschuss einstimmia Zustimmuna empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15749 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15541, 17/15543, 17/15544, 17/15548, 17/15554, 17/15557, 17/15746, 17/15754 und 17/15755 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15751 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15552 und 17/15828 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15551 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15540, 17/15542, 17/15546, 17/15547, 17/15549, 17/15550, 17/15553, 17/15555, 17/15556, 17/15558, 17/15559, 17/15744, 17/15745, 17/15748, 17/15750 und 17/15753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19461 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15545 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15540, Drs. 17/15541, Drs. 17/15542, Drs. 17/15543, Drs. 17/15544, Drs. 17/15545, Drs. 17/15546, Drs. 17/15547, Drs. 17/15548, Drs. 17/15549, Drs. 17/15550, Drs. 17/15551, Drs. 17/15552, Drs. 17/15553, Drs. 17/15554, Drs. 17/15555, Drs. 17/15556, Drs. 17/15557, Drs. 17/15558, Drs. 17/15559, Drs. 17/15744, Drs. 17/15745, Drs. 17/15746, Drs. 17/15747, Drs. 17/15748, Drs. 17/15749, Drs. 17/15750, Drs. 17/15751, Drs. 17/15752, Drs. 17/15753, Drs. 17/15754, Drs. 17/15755, Drs. 17/15828, Drs. 17/19265, Drs. 17/19461 und Drs. 17/19479 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Ziffer V. (betreffend § 7 Inkrafttreten) das Datum "1. März 2018" durch das Datum "1. April 2018" ersetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19265 und 17/19479 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15748 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung,

1 Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15541, 17/15543, 17/15544, 17/15548, 17/15554, 17/15557, 17/15746, 17/15747, 17/15754 und 17/15755 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15751 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15551 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15540, 17/15542, 17/15546, 17/15547, 17/15549, 17/15550, 17/15553, 17/15555, 17/15556, 17/15558, 17/15559, 17/15744, 17/15745, 17/15750 und 17/15753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19461 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15749 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung,

1 Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15552 und 17/15828 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: 1 Ablehnung, 1 Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15545 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

22.02.2018 berichtigte **Drucksache*** 17/20865

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14651, 17/20561

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

§ 1 Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst: "Art. 26 (aufgehoben)".
 - b) In Art. 58 wird in der Überschrift das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - Nach der Angabe zu Art. 59 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "Art. 60 Übergangsregelung".
 - d) Die bisherige Angabe zu Art. 60 wird die Angabe zu Art. 61 und die Wörter ", Aufhebung anderer Gesetze" werden gestrichen.
- 2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Verwaltungsgemeinschaft" die Wörter "oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Landratsamts" die Wörter "oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten" eingefügt.

- In Art. 6 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort "Anschriften," die Wörter "der Dienstherr oder öffentliche Arbeitgeber im Sinn des Abs. 5 Satz 1," eingefügt.
- In Art. 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Sätze 4 bis 6 gelten" durch die Wörter "Satz 4 und 5 gilt" ersetzt.
- 5. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest."

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis wegzieht oder sonst ihr Wahlrecht verliert."
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
 - "¹Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis."
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses."
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt.

- 6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe "Art. 1" die Wörter "Abs. 3 Satz 3 und" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- 7. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"⁴Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagträgers zu sein, stellt keine Untergliederung dar."

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Beauftragte für den Wahlvorschlag" durch das Wort "Wahlvorschlagsträger" ersetzt.
- 8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "vom Wahlvorschlagsträger" eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
- 9. Art. 26 wird aufgehoben.
- 10. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Wahlleitern" das Wort "spätestens" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
- 11. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Abstimmung" die Wörter ", an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen," eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.

- 12. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"³Handelt es sich um Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden."

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen" gestrichen
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Wahltag" die Wörter "beim Wahlleiter" eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "schriftlich oder zur Niederschrift" gestrichen.
- 13. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "auf sie entfallenen Sitze" durch die Wörter "für sie abgegebenen Stimmen" ersetzt.
- 14. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "einzelnen sowie in den verbundenen" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ²Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los."
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 15. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 16. In Art. 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2" gestrichen.
- 17. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe "Art. 1" die Wörter "Abs. 3 Satz 3 und" eingefügt.

- 18. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter ", Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 26," durch die Angabe "Abschnitt II" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "und Satz 2" werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter "erhaltenen Sitze" werden durch die Wörter "abgegebenen Stimmen" ersetzt.
- 19. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. ²Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung entsprechend Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verkündet; der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündung ablehnen.
 - (2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat der Wahlleiter die nicht auf Grund eines Wahlvorschlags Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 binnen einer Woche, nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, angenommen wurde.
 - (3) ¹Die Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ²Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. ³Der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam."
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "oder gilt sie nach Abs. 3 Satz 2 als abgelehnt" gestrichen.
- 20. In Art. 48 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe "Art. 47" die Angabe "Abs. 2" eingefügt.
- 21. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter ", Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2

- Satz 1" durch die Wörter "oder Ämterverteilung" ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Verstöße" die Wörter "des Wahlleiters" eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Bei Berichtigung und Ungültigerklärung einer Nachwahl bleiben Verletzungen von Wahlvorschriften außer Betracht, die bereits die für ungültig erklärte Wahl betrafen."
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt.
- 22. In Art. 51 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt.
- 23. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Verstöße" die Wörter "des Wahlleiters" eingefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 24. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Arbeitnehmer, die zu einem Wahlehrenamt berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist."
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Wahlvorstand" durch die Wörter "Rahmen des Wahlehrenamts" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Die Gemeinde kann Personen, die zu einem Wahlehrenamt berufen werden, auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist, wenn ihnen nicht ein Anspruch nach Abs. 1 oder 2 zusteht."
- 25. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - "13. die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse,".

- 26. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Durch die Wahlordnung kann von den Schriftformerfordernissen dieses Gesetzes abgewichen werden."

27. Nach Art. 59 wird folgender Art. 60 eingefügt:

"Art. 60 Übergangsregelung

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 stattfinden, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 31. März 2018 geltenden Fassung anzuwenden."

- 28. Der bisherige Art. 60 wird Art. 61 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter ", Aufhebung anderer Gesetze" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 1a

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "42 Abs. 1 bis" wird durch die Angabe "42 Abs. 1," ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:
 "Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreisvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlkreisvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist."
- In Art. 6 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen und die Wörter "den Wahlvorschlag" durch die Wörter "dem Wahlvorschlag" ersetzt.

§ 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Art. 20 wird die Angabe "Sorgfalts-und" durch die Angabe "Sorgfaltsund" ersetzt.
 - b) Der Angabe zu Art. 45 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - c) Die Angabe zu Art. 55 wird wie folgt gefasst: "Art. 55 (aufgehoben)".
 - d) Die Angabe zu Art. 120 wird wie folgt gefasst: "Art. 120 (aufgehoben)".
- 2. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Art. 31 Abs. 2 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 3. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindebürger" durch das Wort "Gemeindeangehörige" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: "⁴Stimmberechtigt sind ausschließlich Gemeindebürger."
- 4. In Art. 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.
- 5. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
 - "8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde."
- In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
- 7. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter "; die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt." ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "Gemeinderat bestimmtes" werden durch die Wörter "ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches" ersetzt.

- bb) Es wird die folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschussein."
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss."
- 8. Art. 34 Abs. 6 wird aufgehoben.
- 9. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 10. Art. 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 11. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 12. In Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort "stimmberechtigten" gestrichen.
- 13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung."
- 14. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des

- Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."
- 15. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
- 16. Art. 55 wird aufgehoben.
- 17. In Art. 60 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "dieses Gesetzes" gestrichen.
- 18. In Art. 60a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Sätze 3 bis 6 gelten" durch die Wörter "Satz 3 bis 7 gilt" ersetzt.
- 19. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."
- 20. In Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- 21. In Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.
- 22. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "dieses Gesetzes" gestrichen.
- 23. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art. 32 und 55" durch die Wörter "der Art. 32 und 45 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "61," wird durch die Angabe "61 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "74," wird durch die Angabe "74 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
- 24. Art. 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 7 wird das Wort "Beteilgung" durch das Wort "Beteiligung" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 25. Art. 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "61," wird durch die Angabe "61 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "74," wird durch die Angabe "74 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
- 26. In Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 105 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.

- 27. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 28. In Art. 107 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.
- 29. Dem Art. 110 wird folgender Satz 5 angefügt:
 - "⁵Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Rechtsaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften."
- 30. In Art. 115 Abs. 2 werden die Wörter "Rechts- und die" gestrichen.
- 31. Art. 120 wird aufgehoben.

§ 3 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Art. 32 werden die Wörter "Der gewählte" gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Art. 36 wird wie folgt gefasst: "Art. 36 (aufgehoben)".
 - c) Der Angabe zu Art. 40 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - d) Die Angabe zu Art. 49 wird wie folgt gefasst: "Art. 49 (aufgehoben)".
- 2. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: "³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.
- 4. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
 - "7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde."

5. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

"Art. 25 Einberufung des Kreistags

¹Der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl. ³Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt."

Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"3Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

- 7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 11 werden die Nrn. 4 bis 8.
 - ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 9 und die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" werden durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 10.
 - gg) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 11 und die Angabe "und 36" wird gestrichen.
 - hh) Die bisherigen Nrn. 15 bis 22 werden die Nrn. 12 bis 19.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Landrat kann nicht der Landrat eines anderen Landkreises sein."

- 9. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Der gewählte" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden."

- Dem Art. 33 wird folgender Satz 4 angefügt: "⁴Ist dieser bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."
- 11. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 12. Art. 36 wird aufgehoben.
- 13. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 25 Satz 1 und 2 und Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung."

14. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."

- 15. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "geheimer" durch das Wort "nichtöffentlicher" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- 16. Art. 49 wird aufgehoben.
- 17. Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen."

- 18. In Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- In Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.

- 20. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art.
 29 und 49" durch die Wörter "der Art. 29 und
 40 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "55," wird durch die Angabe "55 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "68," wird durch die Angabe "68 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 21. Art. 78 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 22. Art. 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "55," wird durch die Angabe "55 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "68," wird durch die Angabe "68 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 23. In Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.
- 24. In Art. 92 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 25. In Art. 93 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

§ 4 Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Art. 37 werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 46 wird wie folgt gefasst: "Art. 46 (aufgehoben)".
- 2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt" gestrichen.
- 3. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag mit angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er hat ihn einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder

elektronisch beantragt. ³Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 der Regierungspräsident spätestens am 26. Tag nach der Wahl ein."

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 4. Art. 26 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5. Dem Art. 28 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. ⁴Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."

- In Art. 29 Nr. 4 werden die Wörter "Gesetz über kommunale Wahlbeamte" durch das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz" ersetzt.
- 7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "der Bezirkstag eine Neuwahl beschließt oder" eingefügt.
- 8. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort "er" die Wörter "verhindert oder" eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein."

- 9. Art. 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Geschäftsgang der Ausschüsse" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Auf den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 38 bis 45 entsprechende Anwendung."
- 11. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann."

- 12. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort "Sitzungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 13. Art. 46 wird aufgehoben.
- 14. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "3Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
 Rechnung zu tragen."
- 15. In Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "der Haushaltsplan eine Woche lang" durch die Wörter "die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung" ersetzt.
- 16. In Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen" durch die Wörter "Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" ersetzt.
- 17. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Art. 28 und 46" durch die Wörter "der Art. 28 und 37 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "53," wird durch die Angabe "53 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - bb) Die Angabe "66," wird durch die Angabe "66 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.
- 18. Art. 76 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 19. Art. 77 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "53," wird durch die Angabe "53 Abs. 1 bis 3, Art." ersetzt.
 - b) Die Angabe "66," wird durch die Angabe "66 Abs. 1 und 2, Art." ersetzt.

- 20. In Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2 werden jeweils die Wörter "und der Krankenhäuser" durch die Wörter ", der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen" ersetzt.
- 21. In Art. 88 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenhäuser" die Wörter "und der Pflegeeinrichtungen" eingefügt.
- 22. In Art. 89 wird in der Überschrift das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

§ 5 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBI. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 2 des Gesetzes vom ... (GVBI. S. ..., BayRS 301-1-J) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird vor der Angabe "KWBG" das Wort "Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz –" eingefügt.
- 2. In Art. 9 Satz 1 werden die Wörter "die Wahl schriftlich angenommen hat" durch die Wörter "wessen Wahl entweder als angenommen gilt oder wirksam angenommen wurde" eingefügt.
- 3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 4. In Art. 15 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort "ehrenamtlicher" das Wort "erster" und nach dem Wort "ehrenamtliche" das Wort "erste" eingefügt.
- In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG" eingefügt.
- 6. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "am Tag nach Ablauf der Amtszeit" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "überschritten" die Wörter "oder bis zum Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten" eingefügt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Während der Bezügezahlung nach Satz 1 besteht gegen den zur Übernahme verpflichteten früheren Dienstherrn Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften, soweit der oder

- die Berechtigte nicht aus anderen Gründen beihilfeberechtigt ist."
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe "Abs. 1 bis 5" wird durch die Wörter "die Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 bis 5" ersetzt
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und eine Einstellung beim letzten kommunalen Dienstherrn nach Abs. 5 sind nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Einstellungszeitpunkt noch erfüllt sind. ³Soweit die Übergangsregelung des Art. 144 BayBG nicht anwendbar ist, richtet sich der Anspruch nach Abs. 3 Satz 4 gegen den letzten kommunalen Dienstherrn."

- 7. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter ", von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und von früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen" gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen ist."
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- In Art. 38 Abs. 2 wird das Wort "gewählter" gestrichen.
- 9. Art. 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- 10. Art. 46 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Amtsblatt bekannt."
- 11. Dem Art. 51 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Der Beihilfeanspruch nach Art. 47 bleibt von einer Anordnung nach Satz 1 unberührt."
- 12. Art. 54 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Amtsblatt bekannt."

13. Art. 55 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht den neuen Grenzbetrag im Amtsblatt bekannt."

14. Art. 60 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Höchstgrenzen des Abs. 2 im Amtsblatt bekannt."

§ 6 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt."
- 2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Kerstin Celina

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Klaus Adelt

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/19265)

und

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion

(Drsn. 17/15540 bis 17/15559)

und

Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER

(Drsn. 17/15828 und 17/19461)

und

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drsn. 17/15744 bis 17/15755)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u. a. (CSU),

Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER),

Jürgen Mistol, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/19479)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 72 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist Herr Kollege Lorenz. Bitte schön, Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, werte Kollegen! Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 hat das Staatsministerium des Innern einen Erfahrungsbericht erstellt und kam zu dem Ergebnis, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Zugleich wurden jedoch auch einige Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet. Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren die Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

Erstens. Die Erweiterung der Bestellungsmöglichkeiten zum Wahlleiter.

Zweitens. Die Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken.

Drittens. Eine Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht einfach dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert.

Viertens. Vorgesehen ist außerdem eine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten.

Fünftens. Listenverbindungen werden abgeschafft.

Sechstens. Ein wichtiger Punkt ist uns auch die Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung. Das klingt relativ harmlos. Es hat sich aber oft gezeigt, dass es in vielen Fällen zu einer Nachwahl kam. Aus unserer Sicht ist das nicht sinnvoll in Fällen, in denen ein Formfehler nur einen geringen Einfluss auf das

Wahlergebnis hat. Ich nenne als Beispiel die Nachfolge von Leuten, die gar nicht gewählt werden. In solchen Fällen sollte es nicht zu einer Nachwahl kommen. Wir haben das geändert. Die Schranke der Erheblichkeit ist wesentlich nach oben gesetzt worden.

Siebtens. Wichtig ist auch die Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeangehörige. Das bedeutet, alle, die in der Gemeinde wohnen, dürfen reden, auch EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger. Das war bisher nicht der Fall. Auch diese Menschen können künftig an den Entscheidungen mitwirken.

Achtens. Die Inkompatibilitätsvorschriften werden erweitert. Ein Kreisrat darf nicht ehrenamtliches Ratsmitglied einer kreisfreien Gemeinde sein. Das ist eigentlich logisch, wurde aber hier extra noch einmal erwähnt.

Neuntens. Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen und die Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds im Vorsitz vor.

Zehntens. Der Umfang der Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters, des Landrats, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden wird anlässlich der aktuellen Rechtsprechung des BGH klargestellt.

Elftens. Die Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Artikel 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurden um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie um die Bezugnahme auf den Angehörigenbegriff erweitert.

Bezüglich des Verbots des Doppelauftritts der Parteien gab es gewisse Unklarheiten. Jetzt wurde Klarheit geschaffen. Eine Untergliederung liegt nur dann vor, wenn alle Mitglieder einer Organisation auch Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sind.

Wir bitten Sie, dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion und dem interfraktionellen Änderungsantrag zuzustimmen. Aufgrund der Erfahrungen bei den allgemeinen Gemeindeund Landkreiswahlen im Jahr 2014 und weiterer Klarstellungen, Änderungen und Er-

gänzungen ist eine weitergehende Änderung der Vorschriften aus unserer Sicht nicht angezeigt. Die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht sind im Wesentlichen in diesen Änderungsantrag eingeflossen. Insofern bitten wir Sie, auch diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Aufgrund einiger Fälle in der Vergangenheit haben wir auch im Artikel 47 Absatz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes eine Änderung vorgenommen. Wann gilt die Wahl als angenommen? – Beim Landtag ist es bereits bei der Wahl logisch, dass eine Person ein Amt übernehmen möchte. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, dass jeder, der bei einer Wahl antritt und nicht innerhalb einer gewissen Frist widerspricht, seine Wahl auch annimmt. Dies führen wir auch bei der Kommunalwahl ein. In der Vergangenheit gab es einige bedauerliche Fälle, bei denen es zu Komplikationen gekommen ist.

In dem interfraktionellen Antrag machen wir einen Vorschlag zur Berechnung im Rahmen des Wahlverfahrens. Übereinstimmend mit allen Fraktionen schlagen wir vor, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. In der Expertenanhörung hat sich gezeigt, dass das bisherige Verfahren nach Hare-Niemeyer eindeutige Schwächen aufweist, sowohl in mathematischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die politische Wirkung. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch andere Länder wie Nordrhein-Westfalen Überlegungen zur Arbeitsfähigkeit der Parlamente und zur Zersplitterung angestellt haben. Dort wurde eine Drei-Prozent-Hürde eingeführt. Mit diesen Argumenten hätte auch die Einführung eines anderen Wahlverfahrens, zum Beispiel des Verfahrens nach d'Hondt, begründet werden können. Aufgrund der übereinstimmenden Meinung der Experten sind wir jedoch zu dem Entschluss gekommen, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu wählen; denn dadurch ist nach unserer Ansicht die Stimmenwertgleichheit und die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen am vorzugswürdigsten abgebildet.

Die Oppositionsfraktionen haben eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingebracht. Ich möchte zunächst einmal nur auf einen Änderungsvorschlag eingehen, den alle drei Oppositionsfraktionen gemacht haben, nämlich die Absenkung des Wahlalters auf

16 Jahre. Nach unserer Ansicht muss das Wahlalter gleich dem Alter der Volljährigkeit und der vollen Geschäftsfähigkeit sein. Wir sehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Alter von 18 Jahren geändert werden sollte. Die Teilnahme an Wahlen ist ein grundlegender Akt der demokratischen Willensbildung. Wir möchten nicht Minderjährigen, die in anderen Rechtsbereichen nicht voll geschäftsfähig sind, das Wahlrecht zukommen lassen. Solange das Alter der Volljährigkeit bei 18 Jahren liegt, möchten wir auch das Wahlalter bei 18 Jahren belassen.

Sie haben eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingereicht. Ich möchte mir deshalb Redezeit aufsparen. Sollte es erforderlich sein, werde ich auf Ihre Änderungsanträge eingehen. Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und empfehle Ihnen, auch den interfraktionellen Änderungsantrag anzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Lorenz. – Nächster Redner: Herr Kollege Scheuenstuhl. Bitte schön, Herr Scheuenstuhl.

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Lorenz, ich bin froh, dass Sie nicht gesagt haben, Sie verzichten auf Ihre Redezeit. Dann hätte ich beantragt, dass ich sie nehmen darf; denn es gibt viel zu sagen zum Gesetz zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung, das vor einem Jahr eingereicht wurde. Wir haben lange, über ein Jahr, darüber diskutiert. Aber bereits damals wurde mit ähnlicher Inbrunst, mit der Sie gerade Ihre Rede gehalten haben, vom Minister erklärt, dass es sich nur um redaktionelle Änderungen handele. Heute haben Sie inhaltlich etwas anderes gesagt. Deswegen wird es noch spannend werden. Insofern war unsere Prognose richtig. Wir haben Wort gehalten. Für uns ist die Kommunalpolitik das Herz unserer Demokratie, mit der man nicht spielt.

(Beifall bei der SPD)

Nach der Ersten Lesung im Plenum galt es, im Fachausschuss in einer sehr konstruktiven und intensiven Diskussion nach Lösungen zu suchen. Das ist uns mit der CSU als Mehrheitsfraktion in diesem Parlament leider nicht so gelungen, wie wir es uns für die Menschen in Bayern gewünscht hätten.

(Beifall bei der SPD)

Im folgenden zentralen Streitpunkt ist es uns allerdings geglückt, dem Machthunger der CSU-Fraktion einen Riegel vorzuschieben. Mit der geplanten Rückkehr zum Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt wollten die Christsozialen ihre Herrschaft in den Kommunen zementieren, und das zulasten vieler Bürgerlisten und Wählervereinigungen in Bayern. Unser aller Widerstand, auch der aus den eigenen Reihen der CSU und insbesondere von Ministerpräsident Horst Seehofer, hat letztendlich Wirkung gezeigt.

(Beifall bei der SPD)

Wir waren mit Hare/Niemeyer zufrieden. Eine Sachverständigenanhörung im Innenausschuss hat letzten März aber gezeigt, dass die Sitzverteilung nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, das seit 2008 auch bei der Bundestagswahl eingesetzt wird, ein kleines Stück gerechter ist.

Als die Partei der sozialen Gerechtigkeit verweigern wir uns natürlich einer gerechteren Lösung nicht. Die Bayern-SPD, die Landtagsfraktion, hat den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Anlass genommen, heute ein Antragspaket zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften und zur Verbesserung in diesem Bereich für die Bürger, für die Mandatsträger und für die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsorgane zur Abstimmung zu stellen. Der Gesetzentwurf hätte für die kommunale Familie sowie für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und Städte ein großer Wurf werden können. Dem hat sich die CSU verweigert.

Wir wollen die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Gemeinde- und Landkreiswahlen von 18 auf 16 Jahre. Die Jugendlichen müssen eine Chance haben, die Politik aktiv mitzugestalten, nicht nur im Sozialkundeunterricht, sondern sie müssen die Möglichkeit haben, hier mitzustimmen und mitzuentscheiden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Sie sagen, es gebe keinen Anlass dazu. Andere Bundesländer – Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein – haben das anders gesehen; sie vertrauen ihren 16-Jährigen und 17-Jährigen. Sie aber anscheinend nicht. Sie halten unsere Kinder und Jugendlichen für unvernünftiger, vielleicht sogar für dümmer – wir nicht. Wir vertrauen unserer Jugend.

(Beifall bei der SPD)

In Bayern ist die Zeit reif, hier einen Schritt nach vorne zu machen.

Sie wollten sich durch zwei weitere Änderungen Vorteile verschaffen: durch Scheinkandidaturen und Tarnlisten. Die Rückkehr zum d'hondtschen Verteilungsverfahren habe ich schon behandelt. Diese beiden Punkte, die Scheinkandidaturen und Tarnlisten, sind unlautere Werkzeuge. Auch wenn Ihnen klar sein dürfte, dass ein amtierender Rathaus- und Landratsamtschef niemals ein ehrenamtliches Mandat zulasten seiner hauptamtlichen Beschäftigung antreten wird, meint die Staatsregierung, durch die Zulassung solcher Scheinkandidaturen einen Beitrag zur Deregulierung zu leisten.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört! Hört!)

Nicht nur wir lehnen diesen Taschenspielertrick ab, auch unsere kommunalen Spitzenverbände sprechen sich entschieden dagegen aus. Das ist eine Verdummung der Wählerinnen und Wähler.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Das Gleiche betrifft die Tarnlisten. Ab den Kommunalwahlen 2020 sind Listenverbindungen mehrerer Parteien oder Gruppierungen nicht mehr zulässig. Zulässig wird es dagegen sein, dass aus einer Partei oder Gruppierung heraus mehrere Wahlvorschläge gemacht werden können, solange die Mehrheit dieser Liste nicht im Vorstand des ursprünglichen Wahlvorschlags ist. Das wurde bereits erwähnt.

Herr Kollege Lorenz, Tarnlisten bringen der CSU massive Vorteile. Sie rücken in Zukunft einfach mit mehreren Listen an: CSU 1, CSU 2, CSU 3, Frauenunion 1, Junge Union, Mittelstands-Union und alle ihre Arbeitskreise. Wie viele Listen wollen Sie denn in Zukunft machen? Wo liegt denn Ihre Grenze? Sagen Sie es doch! Sie haben noch 16 Minuten Redezeit, können mir also antworten.

Zusammen mit dem Bayerischen Städtetag lehnt die Landtags-SPD auch diese Änderung als Versuch der Beeinflussung von Wahlentscheidungen ab. Kolleginnen und Kollegen, Zwischenrufer der CSU, dazu ein Zitat – nicht von mir –: Auch bei dem Wahlrechtsausschluss bedarf es dringender Verbesserungen. Das ist ein sehr ernstes Thema. Wir wollen, dass Menschen, die körperlich oder geistig behindert und daher vollumfänglich amtlich betreut sind, endlich wählen dürfen.

(Beifall bei der SPD)

Wir gehen als Parlamentarier gerne in solche Einrichtungen und lassen uns dort feiern. Aber wenn die Frage aufkommt, ob diese Menschen wählen dürfen, sagen Sie, liebe Kollegen von der CSU, Nein. – Das verstehe ich nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wo ist denn hier die Teilhabe der Behinderten? Sie wollen das Wahlrecht. Ich habe mich bei den Betreuern extra erkundigt. Die Behinderten wären stolz auf ihre Demokratie, wenn sie in dem Land, in dem sie leben, mitentscheiden dürften, statt nur zuschauen zu müssen. Geben Sie den Behinderten eine Stimme.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nichtdeutsche Unionsbürger dürfen gewählt werden – vielleicht kennen Sie welche –, aber weder zum Zweiten Bürgermeister noch zum Stellvertretenden Landrat. Anscheinend können sie nur Steuern zahlen und im Gemeinderat mitentscheiden. Aber die Übernahme eines Amtes oder einer entsprechenden Aufgabe trauen Sie ihnen nicht zu – wir schon. Wir wollen, dass in Zukunft auch das Amt des Ersten Bürgermeisters und weitere Ämter von nichtdeutschen Unionsbürgern besetzt werden können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Haben Sie etwas mehr Vertrauen, tun Sie in der Demokratie einen Schritt vorwärts und nicht rückwärts. Das zieht sich durch alle Anträge.

Dass Sie unserer älteren Generation nichts mehr zutrauen, ist schon lange bekannt. Ab 67 Jahren scheint die Leistungsfähigkeit zu bröckeln – Ihrer Meinung nach nicht bei Ihnen persönlich; denn es sind einige Kollegen über 67 hier.

(Zurufe von der CSU)

Ich habe sogar gehört, dass ein 68-Jähriger zum Bundesinnenminister gemacht werden soll. Aber in Bayern gilt: Als Bürgermeister wäre er unmöglich – unmöglich! –, viel zu alt. Weg mit dieser Grenze! Schöne Grüße von Peter Paul Gantzer, unserem Alterspräsidenten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Altersdiskriminierung hat in Bayern nichts verloren.

In der Gesamtbetrachtung des Gesetzentwurfs stelle ich fest: Wir hätten uns mehr von diesem Antragspaket erhofft. Man muss sagen: Es ist ein Fehlwurf. Wir lehnen das Gesetz ab. Wir hätten dem gemeinsamen Antrag gerne zugestimmt. Aber laut Geschäftsordnung geht das nicht. Wir hätten uns gefreut.

Ich verstehe auch nicht, warum Sie es ablehnen, das jeweilige Wahlergebnis in allen Wahllokalen zu veröffentlichen. Es wird erfasst. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann am Wahltag an der Auszählung teilnehmen. Diese ist öffentlich.

Sie haben insofern einen Antrag eingereicht – haben Sie Herrn Lorenz zugehört? –, als das Ganze in Zukunft zusammengefasst wird. Die Bayerische Staatsregierung hat in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass Urnen aus Stimmbezirken mit weniger als 50 Wählern woanders hingebracht werden. Damit ist das Wahlgeheimnis gewährleistet. Warum veröffentlichen Sie das Wahlergebnis nicht? Schließlich steht es jedem Bürger und jeder Bürgerin zu – natürlich unter Wahrung des Geheimnisses, dass also niemand nachvollziehen kann, wer wen gewählt hat –, zu sehen, wo er oder sie gewählt worden ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich für die konstruktive Beratung in den Ausschüssen sowie für manche Dinge, die wir klarstellen konnten. Ich hoffe, dass Ihnen der Kollege Adelt zu dem Teil, den ich aufgrund der Zeit nicht bearbeiten konnte, die Leviten lesen wird.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Scheuenstuhl, bitte bleiben Sie noch. Vielen Dank erstmal. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Celina gemeldet. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Scheuenstuhl, Sie haben den pauschalen Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Behinderung angesprochen. Danke schön dafür. Im Herbst sind nicht nur Landtagswahlen, sondern auch Bezirkstagswahlen. Halten Sie es angesichts der kommenden Bezirkstagswahlen nicht für besonders bedenklich, dass sich die CSU-Fraktion seit Jahren weigert, diesen pauschalen Wahlrechtsausschluss anzugehen und dies immer wieder auf die lange Bank schiebt? Ist es nicht besonders bedenklich, dass sie dies gerade vor Bezirkstagswahlen tut, obwohl Menschen mit Behinderungen, die mit dem Bezirk zusammenarbeiten, den Be-

zirk wählen dürften? Ist es nicht besonders bedenklich, dass die CSU nach wie vor gerade vor den Wahlen nicht bereit ist, diesen pauschalen Wahlrechtsausschluss zu beenden?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich bin nicht Mitglied der CSU. Auf diese Frage kann die CSU nachher selbst antworten.

Sie haben den Bezirk angesprochen. Für mich persönlich ist das natürlich – das muss man einfach sagen – eine Blamage. Hier geht es nicht um viele Stimmen. Hier geht es darum, den Menschen Würde und Anerkennung zu geben. Auch wenn mancher vielleicht sagt, eine Meinungsbildung sei sozusagen technisch nicht möglich, so haben wir aber so viel Vertrauen in die Betreuerinnen und Betreuer, dass sie im Namen ihrer Schützlinge auch dem Willen ihrer Schützlinge entsprechen. So viel Vertrauen muss man haben. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die CSU dieses Vertrauen nicht hat. Ich finde es traurig, sehr traurig. Wir haben aber natürlich nicht nur im Bezirk Leute zu betreuen. Es wäre ein Zeichen des guten Willens gewesen. Das wird nicht wahlentscheidend sein. Es ist ein Zeichen von Mitmenschlichkeit.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Scheuenstuhl. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch. Bitte schön, Herr Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist guter Brauch und Sitte, dass wir uns einmal in der Legislaturperiode mit den Kommunalgesetzen beschäftigen. Das ist wichtig. Das haben die Vorredner schon dargestellt. Wir haben uns auch diesmal sehr intensiv damit beschäftigt.

Ich glaube, es ist mit das wichtigste Recht des Bürgers in der Demokratie, wählen gehen zu können. Man kann aber nicht so viele Abgeordnete in ein Parlament setzen, wie der Wähler Stimmen zu vergeben hat. Deshalb sollten diese Stimmen möglichst

gerecht und sozusagen spiegelbildlich auf die Sitze in den Parlamenten, in den Stadtund Markträten verteilt werden. Hier setzt meine Kritik an. Wir haben hier das d'hondtsche Verfahren, zu dem der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, dass es gerade noch verfassungsgemäß ist, aber eindeutig die großen Parteien bevorzugt. Meine Damen und Herren, das ist nachzulesen.

Die CSU wollte genau diese Regelung, nachdem sie in der letzten Legislaturperiode Gott sei Dank abgeschafft worden war, wieder einführen. Wir halten das für eine sehr ungünstige Geschichte, weil sich die CSU als stärkste Partei hier in Bayern eindeutig Vorteile verschafft hätte. Ich bin dankbar, dass die Meinung dazu geändert wurde. Ich glaube, das haben wir dem konsequenten Einsatz unseres Ministerpräsidenten zu verdanken, der von vornherein gesagt hat, da mache ich nicht mit. Ich glaube, das war eine klare Aussage.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Uns schon auch!)

Und natürlich der Opposition. Wir haben dafür gekämpft. Das ist richtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, ich glaube, es ist im Sinne der Demokratie wichtig, hier ein mathematisches Verfahren zu wählen, das am ehesten gewährleistet, dass die Stimmen im Parlament vernünftig und spiegelbildlich vertreten sind.

Ein weiterer Punkt stört uns an diesem Gesetz gewaltig. Wir haben bisher die Regelung: Wenn ein amtierender Bürgermeister oder Landrat während einer Sitzungsperiode, die außerhalb der normalen Zeit liegt, nicht zusammen mit dem Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagswahlen, sondern außertourlich gewählt worden ist, dann war es, seit wir in Bayern die Gemeindeordnung haben, bisher immer guter Brauch und gute Sitte, dass er bei den Bürgermeister- oder Landratswahlen nicht kandidieren durfte. Genau das haben Sie geändert. Der Bürgermeister kann, egal wann er gewählt worden ist, als Bürgermeister auf der Liste seiner Partei kandidieren.

Meine Damen und Herren, ich sehe das Problem einfach darin: Es ist doch unglaubwürdig. Wenn man während der Wahlperiode zum Bürgermeister gewählt worden ist, konnte man nie auf die Liste, etwa der FREIEN WÄHLER, kommen. Ich finde, zu Recht.

Wer soll denn dem Wähler erklären, dass der Bürgermeister, wenn er zum Gemeinderat gewählt wird, als Bürgermeister zurücktreten wird, um dann das Amt des Gemeinderates anzunehmen? Meine Damen und Herren, das ist doch unsinnig. Das ist unrealistisch. Deshalb lehnen wir diese Regelung ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, der Hintergedanke dabei zeigt sich, wenn Sie sich die Mehrheitsverhältnisse anschauen. Wer stellt die meisten Bürgermeister in Bayern? Das ist in der Statistik nachzulesen. – Diesen Vorteil wollte man sich verschaffen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Punkt ist bereits angeführt worden, sodass ich mir einige Zeit dabei sparen kann: Mit dieser Änderung der Gemeindeordnung und der Wahlgesetze soll eine Legalisierung von Tarnlisten erreicht werden. Meine Damen und Herren, das wollen wir nicht. Es kann doch jede Partei mit einer Liste ihrer besten Leute in einem vernünftigen Vergleich antreten. Weshalb braucht man dann als Partei noch Tarnlisten? Wir hatten schon einmal eine solche Tendenz. Damals hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gesagt, nein, das waren Tarnlisten – und hat sie alle wieder aufgehoben. Jetzt wollen Sie sie legalisieren. Was wollen Sie denn damit erreichen? – Mit solchen Listen ergeben sich Stimmzettel, die in keine Wahlkabine mehr reinpassen, die zwei Meter breit sind, und keiner kennt sich mehr aus. Meine Damen und Herren, wir sind eindeutig dagegen. Bleiben Sie bei der bisherigen Regelung! Das war eine saubere, klare und vernünftige Regelung. Diesen Weg verlassen Sie jetzt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Meine Damen und Herren, mit einer anderen Regelung entmachten Sie die bayerischen Bürgermeister und Landräte. Sie sagen den stellvertretenden Bürgermeistern und Landräten, dass sie eigentlich nichts mehr zu sagen haben: Sie wollen und werden jetzt, weil Sie die Mehrheit hier haben, allen Ernstes einführen, dass der Bürgermeister im Einzelfall entscheidet, wer den Vorsitz in den Ausschüssen führt. Die Opposition ist geschlossen gegen diesen Vorschlag.

Meine Damen und Herren, wir haben bisher sauber und klar geregelt, dass im Fall der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters automatisch der Zweite Bürgermeister bzw. der Stellvertretende Landrat die Sitzung der Ausschüsse leitet. So wie der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender ist, so ist der Stellvertreter kraft Gesetz derjenige, der die Sitzungen stellvertretend zu leiten hat. Sie wollen jetzt regeln, dass der Bürgermeister oder Landrat die Stellvertretung einteilen kann. Im Klartext heißt das nichts anderes, als dass er immer den einteilt, der ihm gerade passt, und dass er nur die Leute einteilt, die aus seiner eigenen Partei kommen. Meine Damen und Herren, zu was führt das denn letztlich? – Heute ist der Stellvertreter, morgen ein anderer. Wir halten diese Regelung für unmöglich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Wir hatten bisher eine saubere und klare Regelung. Sie entmündigen den Gemeinderat, den Stadtrat und den Marktrat, weil Sie ihm das Recht nehmen, durch Wahl des Zweiten und Dritten Bürgermeisters selbst zu entscheiden, wer letztlich die Sitzungen der Ausschüsse leitet. Dieses Recht nehmen Sie den Gremien. Sie nehmen den Gremien auch das Recht, die weitere Stellvertretung zu regeln. Bislang kann der Gemeinderat bestimmen, dass das älteste oder jüngste Mitglied die Sitzungsleitung übernimmt, wenn die gesetzlichen Stellvertreter verhindert sind. Sie nehmen den vom Volk gewählten Beschlussgremien auch diese Möglichkeit, und Sie geben sie den Bürgermeistern. Sie entmachten die Stellvertreter des Bürgermeisters und des Landrats ganz einfach dadurch, dass Sie ihnen sagen: Lieber Freund, dich wollen wir gar nicht, sondern hier entscheidet der Bürgermeister, wie er es braucht.

Meine Damen und Herren, das ist eine unsinnige Regelung. Wir haben lange im Innenausschuss über sie gesprochen und diskutiert. Ich meine, es gibt keinen Grund, der dafür spricht, diese Regelung einzuführen, mit Ausnahme der Tatsache, dass Sie die Mehrheit der Bürgermeister und Landräte stellen und ihnen dieses Recht zusätzlich geben wollen.

Diese vier Punkte betrachte ich eindeutig als negativ und als Verschlechterung der derzeitigen Situation. Mit diesen Regelungen tun wir der kommunalen Ebene keinen Gefallen. Es wird zu Ärger und zu Problemen kommen. Ironisch gemeint freue ich mich heute schon auf die riesengroßen Stimmzettel, die auf uns warten werden. Die Anzahl der Listen wird bei den Kommunalwahlen gravierend zunehmen. Diesen Listen – ich bezeichne sie eindeutig als Tarnlisten – wird Tür und Tor geöffnet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Dr. Florian Herrmann (CSU): FREIE WÄHLER sind immer Tarnlisten!)

- Herr Kollege Herrmann, das ist wohl eine ganz eindeutige Geschichte. In der Bayerischen Verfassung steht, dass sich an den Wahlen Parteien und Wählergruppen beteiligen können. Ich kann verstehen, dass Ihnen das vielleicht nicht passt. Aber gestatten Sie den FREIEN WÄHLERN, dass sie dafür kandidieren. Sie können nicht sagen, die FREIEN WÄHLER sind automatisch Tarnlisten. Das geht auf keinen Fall.
 - (Dr. Florian Herrmann (CSU): In jedem Ort eine andere FREIE-WÄHLER-Liste! Das ist doch die Realität!)
- Wir können nicht in jedem Ort dieselbe FREIE-WÄHLER-Liste aufstellen. Wir können nicht in München die FREIE-WÄHLER-Liste von Regensburg aufstellen.
 - (Dr. Florian Herrmann (CSU): Ja, es ist so! In jedem Ortsteil eine andere Liste!)
- Bitte sachlich bleiben! Das bringt uns nicht weiter. Natürlich haben wir in jedem Ortsverein eine andere Liste. Das haben Sie auch, weil Sie andere Köpfe drauf haben. Wo

FREIE WÄHLER draufsteht, da sind auch FREIE WÄHLER drin. Nehmen Sie das zur Kenntnis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, in der Gesetzesänderung sind auch sehr vernünftige Regelungen enthalten. Mit den zuvor erwähnten vier Punkten bin ich sehr unzufrieden. Diesen widme ich naturgemäß etwas mehr Raum.

Es gibt eine Regelung, wonach bei einer Abgabe von weniger als 50 Stimmen in einem Stimmbezirk, auch bei Briefwahlen, in diesem Stimmbezirk nicht mehr ausgezählt werden darf. Sonst könnte man Schlüsse ziehen, wer wie gewählt hat. Diese Regelung ist längst überfällig und wird nun realisiert. Die Stimmen aus diesem Stimmbezirk werden dann in einen anderen Stimmbezirk hineingenommen und dort ausgezählt. Damit können keine Schlüsse mehr gezogen werden. Das ist wichtig, wenn es sich um Stimmbezirke in kleinen Ortsteilen handelt. Ansonsten könnte man darauf schließen, dass sich in diesem Ortsteil lauter FREIE WÄHLER, SPDIer, CSUIer, GRÜNE usw. befinden. Das sollte vermieden werden. Das entspricht nicht dem Wahlgesetz. Insofern ist das eine sehr vernünftige Regelung.

Mit einer weiteren Regelung lässt sich sehr viel Arbeits- und Verwaltungsaufwand einsparen. Bisher musste bei Briefwahl der Wahlbrief eines bis zur Auszählung verstorbenen Bürgers herausgesucht und ungeöffnet vernichtet werden. In Zukunft fällt diese Regelung weg. In Zukunft ist die Sache ganz simpel: Die Stimme eines Bürgers, der gewählt hat, zählt. Das ist sehr sinnvoll, auch wenn diese Person bei der Auszählung der Stimmen nicht mehr leben sollte. Der Bürger hat in dem Zeitraum, der ihm vom Wahlgesetz eingeräumt wird, gewählt. Ob diese Person am Tag der Auszählung noch lebt oder nicht, ist nicht entscheidend. Die Stimme ist zu zählen und wird gewertet.

Mit dem Gesetzesbeschluss werden die Listenverbindungen abgeschafft. Sie waren für kleine Parteien und Gruppierungen eine hervorragende Möglichkeit, sich zusammenzuschließen, um die Rundungsfehler bei Verfahren wie d'Hondt, Hare/Niemeyer

und Sainte-Laguë/Schepers zu vermeiden. Diese Listenverbindungen sind unnötig, wenn wir ein vernünftiges Verteilungssystem haben. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Wir haben Sachverständige angehört und uns letztlich für das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers entschieden, das auch im Bundestag und in den meisten anderen Ländern verwendet wird. Dieses Verfahren führt mathematisch zum vernünftigsten Ergebnis. Somit sind die Listenverbindungen unnötig. Das ist also eine logische Folgerung aus dem Verteilungssystem.

Einige Änderungen beziehen sich natürlich auch auf die Gemeindeordnung. Lassen Sie mich auf einige Punkte eingehen. In der Bürgerversammlung darf sich zukünftig nicht mehr nur der Gemeindebürger zu Wort melden, sondern auch der Gemeindeangehörige. Was ist der Unterschied? – Ein Bürger ist in der entsprechenden Kommune wahlberechtigt. Ein Gemeindeangehöriger kann beispielsweise ein Sechzehnjähriger sein, der sich auf einer Bürgerversammlung zu Wort melden und Probleme sowie Forderungen äußern kann. Diese Möglichkeit gab es bisher rein formal-juristisch gesehen nicht. Das ist eine sehr, sehr gute Lösung. Ich hoffe, dass davon in Zukunft viel Gebrauch gemacht wird. Beispielsweise haben nun Ausländer, die in einem Ort leben, die Möglichkeit, sich bei der Bürgerversammlung zu Wort zu melden, aber nicht abzustimmen. Eine Abstimmung greift in die Gesetzgebung ein. Eine Abstimmung bei einer Bürgerversammlung bindet den Gemeinderat und zwingt ihn zu Entscheidungen Ein Ausländer kann bei einer Bürgerversammlung anwesend sein und sich zu Wort melden.

Das Wahlalter auf 16 Jahre zu senken, ist eine gute Sache. Dafür lohnt es sich zu kämpfen. Wir haben das schon mehrfach gefordert. Wir sind für das Wahlalter ab 16 bei Kommunalwahlen, aber nicht bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen. Das ist sinnvoll. Der junge Bürger zwischen 16 und 18 Jahren kennt die Leute, die für die Kommunalwahlen kandidieren. Der junge Bürger kennt den Bürgermeister und die Gemeinderäte, die kandidieren. Das ist ein einfacher Weg. Wir wollen die jungen Leute an die Demokratie heranführen und ihnen mehr Verständnis für die Demokratie vermit-

teln. Das wäre der einfachste Weg. Die Leute sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit gemeindlichen Problemen zu beschäftigen und durch die Wahl mitzuwirken.

In einem weiteren Änderungsantrag der SPD wird die Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern gefordert. Diesem Antrag werden wir nicht zustimmen. Wir, die FREIEN WÄHLER, sind der Meinung, dass dies in kleinen Kommunen von bis zu 3.000 Einwohnern dennoch ein Vorteil ist.

Wir, die FREIEN WÄHLER, kämpfen schon seit Langem für die Aufhebung der Altersbeschränkung für Bürgermeister. Ich kann keinem Bürger erklären, warum es beim Landtags- oder beim Bundestagsabgeordneten, beim Bundeskanzler oder auch beim Ministerpräsidenten keine Altersbeschränkung gibt, und diese Personen noch mit 69 Jahren ins Amt gesetzt werden können. Dort gibt es keine Altersbeschränkung. Beim hauptamtlichen Bürgermeister gibt es eine Altersbeschränkung, weil er Beamter ist. Diese Erklärung ist jedoch zu einfach. Über diese Hürde sollten wir schon längst gesprungen sein.

Meine Damen und Herren, ich muss zum Schluss kommen, weil meine Redezeit nicht mehr ausreicht. Hinsichtlich des Sitzzuteilungssystems haben wir einen eigenen Antrag eingebracht. Bei der Besetzung der Ausschüsse soll nicht nach den Stimmen, die die einzelnen Fraktionen im jeweiligen Gremium wie Kreistag oder Gemeinderat erreicht haben, verteilt werden. Es soll nach den Wählerstimmen verteilt werden. Das ergäbe ein gerechteres Bild. Dieser Vorschlag sollte aufgenommen werden.

Wegen der vorhin erwähnten vier Punkte werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir werden uns enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Mistol. Bitte schön, Herr Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der spanische Philosoph und Soziologe José Ortega y Gasset hat gesagt:

Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie auch immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär.

Was eigentlich zur Routine gehört – dem Landtag nach jeder Kommunalwahl einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der als Grundlage für mögliche Änderungen bzw. Anpassungen im Wahlrecht dient –, hat sich wegen einer solchen geringfügigen technischen Einzelheit zu einer handfesten Debatte im Landtag entwickelt: Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU, wollten still und heimlich das Kommunalwahlrecht zu Ihren Gunsten ändern.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist einfach falsch!)

Ich möchte darauf hinweisen, dass das wirklich eine Nacht-und-Nebel-Aktion war. Der Änderungsantrag der CSU kam plötzlich am Vorabend der eigentlich geplanten Ausschussberatung als Tischvorlage auf die Tagesordnung. Es ist schon bemerkenswert, dass eine derart wichtige Sache so spät, still und heimlich eingereicht worden ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, ein Sitzzuteilungsverfahren ist, wie wir alle gelernt haben, nicht nur aus mathematischer Sicht alles andere als trivial. Die politische Wirkung Ihres Antrags, wieder zum Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt zurückzukehren, war groß; er hat auf kommunaler Ebene sehr hohe Wellen geschlagen.Beim Widerstand gegen diese Änderung hatten wir eine Vielzahl bayerischer Kommunen an unserer Seite. Viele Gemeinderäte, Stadträte, Kreistage und Bezirkstage haben sich mit klaren Beschlüssen, teilweise mit Zustimmung von CSU-Räten, gegen die Rückkehr zum Zählverfahren nach d'Hondt ausgesprochen. Teilweise wurden diese Resolutionen als Petitionen in den Landtag eingebracht. Beispielhaft sind die Beschlüsse aus den Städ-

ten Landshut und Regensburg, den Kreistagen in Ansbach und Schweinfurt sowie dem Bezirkstag Unterfranken, aber auch kleinerer Gemeinden wie Bernau am Chiemsee oder Feldkirchen-Westerham, die sich klar gegen diese CSU-Initiative positioniert haben.

Kolleginnen und Kollegen, die sehr aufschlussreiche Expertenanhörung, die im Herbst letzten Jahres stattgefunden hat, war ein Vorschlag der GRÜNEN. Sie werden sich noch daran erinnern. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, mit dieser Anhörung haben wir Ihnen Zeit verschafft, Ihre internen Querelen mit Noch-Ministerpräsident Seehofer beizulegen. Der Tag der Anhörung war jedoch vor allem ein guter Tag für die Demokratie in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach der vernichtenden Kritik der Sachverständigen an d'Hondt war klar, dass wir keine Rückkehr zu einem Zählverfahren brauchen, das zulasten der Pluralität geht, sondern ein Verfahren, das den Willen der Wählerinnen und Wähler bestmöglich abbildet. Schlussendlich haben sich alle Fraktionen auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geeinigt. Dieses Verfahren wird seit dem Jahr 2008 auch bei den Bundestagswahlen eingesetzt und ist laut Expertenmeinung das gerechteste. Kolleginnen und Kollegen, diese Einigkeit ist ein starkes Signal für die Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Debatte über das Sitzzuteilungsverfahren soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch andere Vorschläge zur Verbesserung der Kommunalwahlgesetze intensiv diskutiert wurden. Zwar finden viele Vorschläge aus diesem Erfahrungsbericht Eingang in den Gesetzentwurf, einige sinnvolle Vorschläge wurden jedoch nicht berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise die Abschaffung der Möglichkeit zur Verdoppelung der Bewerberzahlen in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern, was erheblich zur Vereinfachung und zur Verständlichkeit für die Wählerinnen und Wähler beitragen würde. Für uns ist die Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse amtierender Bürger-

meisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte nicht nachvollziehbar. Herr Kollege Scheuenstuhl hat bereits darauf hingewiesen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob es tatsächlich zur Stärkung des passiven Wahlrechts beiträgt, wenn die Wählerinnen und Wähler über die Ernsthaftigkeit einer Kandidatur selbst entscheiden. Meiner Meinung nach legitimiert man letztlich mit dieser Regelung nur Scheinkandidaturen.

In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, den seit Jahren umstrittenen Tarnlisten Tür und Tor zu öffnen, sowie die Intention, durch eine Änderung der Vertretungsregelung die Geschäftsordnungsautonomie des Gemeinderats auszuhöhlen. Positiv hervorzuheben ist, dass Sie das Rederecht in der Bürgerversammlung gemäß Artikel 18 der Gemeindeordnung erweitern. Damit setzen Sie endlich eine langjährige grüne Forderung um, auch wenn diese Änderung in vielen Punkten noch immer deutlich hinter unseren Vorstellungen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene zurückbleibt.

Kolleginnen und Kollegen, zur Stärkung der Demokratie auf kommunaler Ebene hat die GRÜNEN-Fraktion eine lange Liste an Änderungsanträgen eingebracht. Dazu gehörten beispielsweise die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre, ein gesetzlicher Freistellungsanspruch in allen Kommunalordnungen zur Stärkung des in der Verfassung garantierten Ehrenamts und auch die Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Regelungen zur Transparenz, zur Barrierefreiheit und Förderung der Digitalisierung – um nur einige zu nennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie sind uns bei keinem dieser Punkte entgegengekommen. Bei dem Gesetzentwurf der Staatsregierung werden wir uns deshalb aufgrund der genannten Vorbehalte letztendlich enthalten. Ich kann aber sagen: Hartnäckigkeit zahlt sich aus. Die Debatte zum Sitzzuteilungsverfahren hat ge-

zeigt, dass sich auch die CSU hin und wieder eines Besseren belehren lässt. Das war ein grüner Erfolg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Nächster Redner ist Herr Kollege Adelt. Bitte schön, Herr Adelt.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei dieser Gesetzesänderung sind bisher wahre Begeisterungsstürme, aber auch wahre Entrüstungsstürme ausgeblieben. Das ist dem Gesetz aber nicht angemessen; denn es ist von einer ganz erheblichen Bedeutung. Bei der Änderung des Gesetzes geht es um das Herzstück der Demokratie, um die Änderung der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung. Wir alle wollen, dass mehr Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in der Gemeinde, im Landkreis und im Bezirk zu engagieren. Wir haben zum Gesetzentwurf eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingebracht, um die Kommunalpolitik vor Ort zu stärken.

Wir wollen erstens die Mitwirkungsrechte und die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger vor Ort stärken. Zweitens wollen wir gerne mehr Transparenz, um die Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Mandatsträger zu erweitern. Drittens wollen wir das kommunale Ehrenamt stärken. Dabei ist ein wichtiger Punkt der Bürgerentscheid. Mit unserem Änderungsantrag fordern wir, die Bindungswirkung des Bürgerentscheids auf zwei Jahre zu verlängern, damit in dieser Zeit nichts passieren kann. Falls eine Verwaltung versucht, einen Bürgerentscheid auszusetzen, fordern wir eine Klagemöglichkeit bei Nichterfüllung. Dem Willen des Bürgers soll mehr Kraft gegeben werden. Das halte ich für sehr sinnvoll. Ich muss jedoch feststellen, dass vonseiten der CSU keine Einsicht besteht – abgelehnt.

Ich komme zur Informationsfreiheitssatzung. Manche fürchten diese wie der Teufel das Weihwasser – eigentlich ohne Grund. In 80 Kommunen Bayerns, insbesondere in den großen Städten, gibt es diese Satzungen. Wir würden sie gerne im Gesetz verankern.

Gerade in Zeiten, in denen Fake News zunehmend Fakten ersetzen und politische Institutionen an Glaubwürdigkeit einbüßen, ist es wichtig, ganz transparent zu arbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Leider hat die CSU die Zeichen der Zeit nicht erkannt und diesen Änderungsantrag ebenso abgelehnt. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ist immer wieder ein Thema in Stadt- und Gemeinderäten. Wenn ein einzelner Stadt- oder Gemeinderat Einsicht in die Akten nehmen will, muss dies zunächst der Gemeinderat genehmigen. Normalerweise ist es möglich, dies im Rahmen eines Gesprächs mit dem Bürgermeister zu regeln. Oftmals sind Bürgermeister jedoch sehr stur und hartnäckig und gewähren dies nicht. Wir halten es für dringend notwendig, dass das Minderheitenrecht im Gesetz verankert wird – aber auch hier Ablehnung vonseiten der CSU. Ich darf das noch einmal in Erinnerung rufen.

Des Weiteren gibt es immer wieder Probleme beim Amt des Ersten Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl. Wir glauben, dass bereits ab 3.000 Einwohnern ein hauptamtlicher Bürgermeister notwendig ist. Dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister neben seinem Beruf 30 Stunden und noch mehr arbeitet, ist keine Seltenheit. Das kann nicht sein. Dabei geht es auch um die Versorgung des Bürgermeisters. Wir wollen die Grenze auf 3.000 Einwohner senken.

Ganz wichtig ist die gesetzliche Freistellung für das kommunale Ehrenamt und die Fortbildungsveranstaltungen. Zunehmend werden Sitzungen auf Vormittage und Nachmittage verlegt, weil dies verwaltungsfreundlicher ist. Für viele Kommunalpolitiker ist es jedoch nicht möglich, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind vom Wohl und Wehe des Arbeitgebers abhängig. Sie müssten bitten und betteln, um an den Sitzungen teilnehmen zu dürfen. Für viele ist dies ein Ausschlusskriterium, sich in der Kommunalpolitik zu engagieren. Ihr Verzicht auf ein Engagement in der Kommunalpolitik liegt nicht daran, dass sie keine Zeit hätten, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Freistellung zur Fortbildung: Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Selbstverwaltungskolleg in Fürstenfeldbruck ist eine Schule für die Kommunalpolitik. Viele Stadträtinnen und Stadträte können allerdings nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen, weil sie nicht freigestellt werden – man versucht das dann, zum Beispiel auf die Ferien zu legen –, wobei aber nur ein gut gebildeter Stadt- oder Gemeinderat sein Amt "echt" ausüben kann. Wir fordern deshalb die gesetzliche Freistellung.

(Beifall bei der SPD)

Die GRÜNEN gehen davon aus, dass auch Nicht-EU-Bürger, die längere Zeit in einer Gemeinde leben, an Einwohnerversammlungen, an Bürgerversammlungen teilnehmen können. Bisher versagt das Gesetz das. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, was machen wir nach dem Brexit, wenn die Briten dann nichts mehr sagen dürfen, obwohl sie schon Jahrzehnte in der Gemeinde gelebt haben? – Ich halte das nicht für sehr gut; das passt nicht zusammen.

Zum Antrag der FREIEN WÄHLER zum Thema Sitzzuteilungsverfahren in den Ausschüssen: Auch hier wollen wir das Recht bei den Kommunen belassen, welches Verfahren sie wählen. Außerdem ist die Frage: Ab wann gilt das? Müssen die Ausschüsse neu besetzt werden? – Ich denke, das ist tatsächlich eine Hauptaufgabe der Gemeinden, und das soll sie auch bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Von allen wurde die Vertretung des Bürgermeisters in den Ausschüssen angesprochen. Es ist nahezu absurd, einen Zweiten und Dritten Bürgermeister zu wählen, wenn der Erste Bürgermeister dann entscheidet, wer eine Sitzung leitet. Zur Gratulation bei Geburtstagen und zum Aussitzen und Repräsentieren bei Veranstaltungen sind die gewählten weiteren Bürgermeister gut; nicht hingegen zum Leiten von Ausschüssen oder – möglicherweise – von Stadtratssitzungen in Vertretung des Bürgermeisters. Was ist außerdem mit dem Landrat, der einen Unfall hatte? Wer soll in dessen Vertretung entscheiden, wer die Ausschüsse leitet?

Ich komme zum Schluss. Alle unsere Vorschläge wurden von der CSU-Fraktion abgelehnt. Das ist schade; denn früher oder später werden diese Änderungen unumgänglich sein. Hier siegt wieder einmal die parteipolitische Sturheit über den kommunalpolitischen Pragmatismus, und viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen in der Kommunalpolitik denken anders; davon können Sie sich eine Scheibe abschneiden. Ich sage Ihnen klipp und klar: Mehr Basis und weniger Kloster Banz würde Ihnen sehr guttun!

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der CSU)

Den interfraktionellen Antrag zu Sainte-Laguë/Schepers begrüßen wir, sonst hätten wir ihn nicht gestellt. Nachdem aber über den gesamten abgestimmt wird, muss ich Ihnen mitteilen, dass wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen werden. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit; jetzt ist es Zeit für Beifallsstürme.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Für die Staatsregierung erteile ich nun Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Gesetzentwurf setzt die Erfahrungen aus den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 um; er greift aber auch eine Reihe weiterer sinnvoller Überlegungen zum Kommunalrecht auf. Zum Abschluss dieser Debatte
will ich auf einige wenige, aber wichtige Anliegen eingehen.

Ein Ziel unseres Gesetzentwurfes ist es, unnötige Wahlwiederholungen zu reduzieren, wie wir sie auch nach der letzten großen Kommunalwahl zu beobachten hatten. Dazu wird zunächst das Verbot der Beschränkung der Nachwahl abgeschafft. Bisher ist beispielsweise eine Kreistagswahl im gesamten Landkreis zu wiederholen, wenn ein Kandidat nach der Wahl zurücktritt oder die Wählbarkeit verliert, etwa weil er das Amt

des Landrats angenommen hat und deshalb bei der Nachwahl nicht mehr auf der Liste stehen kann. Künftig wird es den Rechtsaufsichtsbehörden ermöglicht, die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen und eine Nachwahl gegebenenfalls auf einen Stimmbezirk oder diejenigen Stimmbezirke zu beschränken, in denen konkret Wahlrechtsverstöße stattgefunden haben.

Zudem lassen sich durch die Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigkeitserklärung unnötige Wahlwiederholungen vermeiden. Bisher ist eine Wahl auch dann für ungültig zu erklären, wenn durch einen Wahlrechtsverstoß nur eine unrichtige Listennachfolge möglich ist, die nicht berichtigt werden kann. Der Gesetzentwurf will nun die Ungültigkeitserklärung auf die Fälle beschränken, in denen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach der Expertenanhörung zum Sitzzuteilungsverfahren am 18. Oktober 2017 verständigten sich die Fraktionen darauf, das bisherige Verfahren nach Hare/Niemeyer durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu ersetzen. Ich denke, die Expertenanhörung hat gezeigt, dass dieses Verfahren die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen bestmöglich widerspiegelt. Es freut mich besonders, dass diese Änderung auf einen fraktionsübergreifenden Änderungsantrag zurückgeht und damit alle Fraktionen bei der sensiblen und komplexen Fragestellung der Sitzzuteilung an einem Strang gezogen haben. Das neue Verfahren wird, wenn der Landtag ihm heute zustimmt, bereits bei den Bezirkstagswahlen im Herbst dieses Jahres Anwendung finden.

Die Neuregelung der Wahlannahme reagiert auf die Umstände der Landratswahl im Frühjahr 2017 in Pfaffenhofen an der Ilm. Ich freue mich, dass sich Landrat Wolf weiter auf dem Weg der Genesung befindet und sein Amt mittlerweile wieder ausübt. Die nach seiner Wahl aufgetretenen Fragen waren aber Anlass, die Regelung zur Annahme der Wahl zu überdenken.

Bisher war der Wahlleiter verpflichtet, die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Es kamen unterschiedliche Fiktionsregelungen zur Anwendung: Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen galt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Bei der Wahl der Bürgermeister und bei Landratswahlen galt sie dagegen als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. In beiden Fällen wurde die Wochenfrist erst durch eine wirksame Verständigung der Gewählten in Lauf gesetzt.

Was sollte aber gelten, wenn unklar ist, ob der Gewählte verständigt werden kann und auch in der Lage ist, eine Erklärung abzugeben? – Die Beschlussempfehlung des Innenausschusses sieht nun grundsätzlich keine konstitutive Annahmeerklärung mehr vor. Dies wird durch eine Umkehrung der gesetzlichen Fiktion erreicht; das heißt, die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Das beruht auf der Überlegung, dass derjenige, der seiner Kandidatur zugestimmt und einen aktiven Wahlkampf geführt hat, wohl die Absicht hat, seine Wahl auch anzunehmen. Dies zu unterstellen, dürfte der "normalen" Realität entsprechen.

(Zuruf von der SPD)

Zudem ist die Verständigung des Gewählten für den Fristbeginn nicht mehr konstitutiv. Künftig knüpft der Beginn der Wochenfrist an einen objektiv feststehenden Umstand an, und zwar an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Eine Ausnahme gilt nur noch für Mehrheitswahlen, da dort möglicherweise jemand in ein Amt gewählt wurde, der damit gar nicht rechnen musste. In unserer kommunalpolitischen Praxis ist das aber die absolute Ausnahme.

Lassen Sie mich nun noch auf wesentliche Änderungen im Kommunalrecht eingehen. Der Bayerische Landtag sprach sich bereits mit Beschluss vom 16. Juli 2013 dafür aus, dass in Bürgerversammlungen künftig alle Gemeindeangehörigen Rederecht er-

halten sollen. Dem kommen wir jetzt mit der entsprechenden Änderung in der Gemeindeordnung nach.

Hervorheben möchte ich auch die Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds, das seinerseits den Ausschussvorsitzenden vertritt. Damit greifen wir ebenfalls einen Wunsch aus der Praxis auf und stellen sicher, dass die Spiegelbildlichkeit von Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag in den Ausschüssen gewahrt wird, wenn ein Ausschussmitglied die Führung des Vorsitzes übernimmt.

Schließlich will ich auch die Regelung zur Vertretungsmacht des Ersten Bürgermeisters, des Landrates, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbands nennen, mit der der Landtag einen Jahrzehnte währenden Rechtsstreit beendet. Bisher war streitig, ob die entsprechende Person im Außenverhältnis eine umfassende Vertretungsmacht besitzt oder sich ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis auf ihre Befugnisse im Innenverhältnis beschränkt. Während sich die bayerische Rechtspraxis an Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bayerischen Obersten Landesgerichts orientierte und eine Beschränkung der Vertretungsmacht annahm, vertraten in den letzten Jahren besonders das Bundesarbeitsgericht und der Bundesgerichtshof die gegenteilige Auffassung.

Die Entscheidungen dieser Gerichte waren auch ein Anlass, diese Rechtsfrage im Gesetzentwurf aufzugreifen. Der Gesetzentwurf orientiert sich an der bayerischen Rechtspraxis und sieht vor, die Vertretungsmacht im Außenverhältnis auf die Befugnisse im Innenverhältnis zu beschränken. Würde ein Bürgermeister, Landrat, Bezirkstagspräsident oder Verbandsvorsitzender seine Befugnisse überschreiten, hinge die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts weiterhin von der Genehmigung des Gemeinderats, Kreistags, Bezirkstags, der Verbandsversammlung oder des hierzu berufenen beschließenden Ausschusses ab. Ich meine, dass diese Regelung vernünftig ist. Wir haben mit dieser Rechtspraxis über Jahrzehnte hinweg gute Erfahrungen gemacht; denn sie stellt sicher, dass ein solcher Bürgermeister, Landrat usw. nicht de facto zulasten der Befugnisse des jeweiligen Kollegialorgans entsprechende Entscheidungen

nach außen wirksam treffen kann, ohne dass das Gremium diese später noch einmal korrigieren kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den vom Innenausschuss empfohlenen Gesetzesänderungen schreiben wir das bayerische Kommunalwahlrecht und das Kommunalrecht insgesamt in einigen wichtigen Punkten in sinnvoller Weise fort. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung dazu.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14651, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19265, die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/15540 mit 17/15559, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/15828 und 17/19461, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/15744 mit 17/15755, der interfraktionelle Änderungsantrag aller Fraktionen auf Drucksache 17/19479 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/20561 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, grundsätzlich über die Voten des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Eine Liste mit den Voten der Fraktionen dazu liegt auf Ihrem Platz.

(Siehe Anlage 2)

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge der SPD-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung.

Ich lasse zunächst über das Ausschussvotum zu den Anträgen der SPD-Fraktion abstimmen. Wer mit der Übernahme des jeweiligen maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind wiederum die CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen, Enthaltungen? – Beides nicht. Damit übernimmt der Landtag auch diese Voten. Auch diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten, und die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit Änderungen. So sollen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie im Bezirkswahlgesetz unter anderem ein neues Sitzzuteilungsverfahren eingeführt und die Regelungen bei der Annahme einer Wahl geändert werden. In der Gemeindeordnung und im

Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sollen ebenfalls Änderungen vorgenommen werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. In § 7 soll als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2018" festgelegt werden. Dementsprechend ist in der Übergangsregelung des § 1 Nr. 27 als deren Ablauf der "31. März 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/20561. Aufgrund diverser, in der Zwischenzeit erfolgter weiterer Gesetzesänderungen sind bei den durch dieses Gesetz zu ändernden weiteren Gesetzen die Stammnormen bezüglich der letzten Änderungen anzupassen sowie die entsprechenden Seiten des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen, bitte! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist dies so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen und sehe dazu keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich auf gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das sind die Fraktionen FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19265

und der interfraktionelle Änderungsantrag aller Fraktionen auf Drucksache 17/19479 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, die der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651) zugrunde gelegt wurden

(Tagesordnungspunkt 3)

ES	3	D	е	a	е	u	t	е	r	Ì	•

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze I

(Drs. 17/14651)

hier: Absenkung des aktiven Wahlalters

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15540, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z		Z

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze II

(Drs. 17/14651)

hier: Ausschluss vom Wahlrecht

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15541, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	Z

3.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ge zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Anfechtung des (Änderung des G Drs. 17/15542, 17/205 Votum des federführer Kommunale Fragen, In	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur setzes und anderer Ge Wahlehrenamtes Gemeinde- und Landkr 61 (A) nden Ausschusses für	Änderung des Gemein setze III eiswahlgesetzes)	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
4.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IV (Drs. 17/14651) hier: Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15543, 17/20561 (A)			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	Z
5.		antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur eetzes und anderer Ge s Wählbarkeitsausschlu um ersten Bürgermeis Gemeinde- und Landkr	Änderung des Gemein setze V usses von nichtdeutsch ter und zum Landrat	de-
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	

6.	Anderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VI (Drs. 17/14651) hier: Aufhebung der Altersbeschränkung für erste Bürgermeister und Landräte (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15545, 17/20561 (A)			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir	nden Ausschusses für	Sport	
	csu	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			A
7.	 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VII (Drs. 17/14651) hier: Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15546, 17/20561 (A) 			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
8.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Änderungen zu E und Klagerecht (Änderung der G Drs. 17/15547, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge Bürgerbegehren und B emeindeordnung)	Änderung des Gemein setze VIII	de-
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	csu	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z

9.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IX (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15548, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport				
	CSU CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A		A	Z	
10.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X (Drs. 17/14651) hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15549, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	Z		Z	
11.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XI (Drs. 17/14651) hier: Eidesleistung (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15550, 17/20561 (A)				
		Innere Sicherheit und			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			Z	

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XII

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts

(Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15551, 17/20561 (A)

über den Antrag wird gesondert abgestimmt

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	ENTH	Z

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIII

(Drs. 17/14651)

hier: Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

(Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15552, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	ENTH

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIV

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung

und Klagerecht

(Änderung der Landkreisordnung)

Drs. 17/15553, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

15.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XV (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15554, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	Z
16.	 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVI (Drs. 17/14651) hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15555, 17/20561 (A) über den Antrag wird gesondert abgestimmt Votum des federführenden Ausschusses für 			
	Kommunale Fragen, Ir	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
17.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVII (Drs. 17/14651) hier: Akteneinsichtsrecht für einzelne Kreisräte (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15556, 17/20561 (A)			
	Kommunale Fragen, Ir			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z

18.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreih (Änderung der B Drs. 17/15557, 17/205 Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir	antzer u.a. SPD or Staatsregierung zur etzes und anderer Ge neitssatzung ezirksordnung) 61 (A) onden Ausschusses für	Änderung des Gemein setze XVIII	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
			A	2
19.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Auskunfts- und A (Änderung der B Drs. 17/15558, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge Akteneinsichtsrecht für ezirksordnung) 61 (A)	Änderung des Gemein setze - XIX	
	Kommunale Fragen, Ir	nnere Sicherheit und S		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
20.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Sicherung des E (Änderung der B Drs. 17/15559, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge hrenamts ezirksordnung)	Änderung des Gemein	
	über den Antrag wird	l gesondert abgestim	ımt	
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		port	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Drs. 17/15828, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			ENTH

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Drs. 17/19461, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	团	Z

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Wahlalter 16

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15744, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Keine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15745, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung der Verdoppelungsmöglichkeiten bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15746, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	A	Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15747, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	A	Z

27.	Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
	Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-
	und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze
	(Drs. 17/14651)

hier: Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15748, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Förderung der Digitalisierung (Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15749, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	A	Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)

Drs. 17/15750, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Freistellungsanspruch

(Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der

Bezirksordnung)

Drs. 17/15751, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH		Z

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Öffentlichkeit nicht einschränken

(Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der

Bezirksordnung) Drs. 17/15752, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	A	Z

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Barrierefreiheit

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

Drs. 17/15753, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		Z	Z

zur 124. Vollsitzung am 22. Februar 2018

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Aufstellungsversammlungen

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

Drs. 17/15754, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Wahlalter und Wählbarkeit auf Bezirksebene (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

Drs. 17/15755, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	Z

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.03.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier